



STADT WIL

Abstimmungsvorlage vom 12. Juni 1988

Beitrag von Fr. 5 000 000.–
zur Errichtung einer «Stiftung Hof zu Wil»

Parlamentsbeschluss vom 7. April 1988
Obligatorisches Referendum



DER HOF ZU WIL

Von den Toggenburgern gegründet,
 Von den St. Galler Äbten aufgebaut,
 Vom hier gebrauten Bier erhalten
 Und von der Stadt Wil
 einer neuen Zukunft entgegengeführt.

(Zitat: Dr. Bernhard Anderes, Kunsthistoriker, Rapperswil)

**Stimmausweis und Stimmzettel
 erhalten Sie durch die Post zugestellt!**

Inhaltsverzeichnis

● Erläuternder Bericht des Stadtrates zur Abstimmungsvorlage (Zusammenfassung)	Seite 4
● Stiftungsurkunde der «Stiftung Hof zu Wil»	Seite 9
● Bericht und Antrag des Stadtrates an das Gemeindeparlament	Seite 11
1. Der Hof, Wahrzeichen unserer Stadt, Eckpfeiler unserer Altstadt	Seite 11
2. Die Hofbauten atmen und bebildern die Geschichte unserer Stadt	Seite 13
3. Vom fürststädtlichen Hof zum Privatbesitz	Seite 16
4. Die Hofbauten während der Brauereizeit 1810 – 1983	Seite 17
5. Der Politischen Gemeinde und dem Stadtrat ist der Hof nicht gleichgültig	Seite 18
6. Der Kaufrechtsvertrag vom 21. August 1986	Seite 20
7. Die Stiftung als optimale Rechtsform für eine neue Trägerschaft des Hofes	Seite 24
8. Vom Stiftungsvermögen der «Stiftung Hof zu Wil» und dem Beitrag der Politischen Gemeinde von Fr. 5 000 000.–	Seite 24
9. Von der Nutzung des Hofes und seiner Liegenschaften	Seite 26
10. Was geschieht nach dem 12. Juni 1988?	Seite 27
● Antrag	Seite 27

Wie kann ich mich über die Abstimmungsvorlage Hof informieren ?

Zusammenfassung

Der eilige Leser erhält ab Seite 5 kurze Antworten auf wichtige Fragen zum «Hof».

Ausführliches Gutachten

Wer sich mit der Hof-Vorlage einlässlicher befassen möchte, erhält im Bericht und Antrag an das Gemeindeparlament ab Seite 11 erschöpfend Auskunft.

Geführte Besichtigungen im Hof

Möchten Sie die Hof-Liegenschaften einmal unter kundiger Führung von innen besichtigen? An folgenden Tagen haben Sie Gelegenheit dazu:

Donnerstag, 26. Mai 1988, 14.15 Uhr

Sonntag, 29. Mai 1988, 10.15 Uhr und 16.30 Uhr

Samstag, 4. Juni 1988, 9.00 Uhr

Sonntag, 5. Juni 1988, 16.30 Uhr

Treffpunkt: Gartensaal Hof

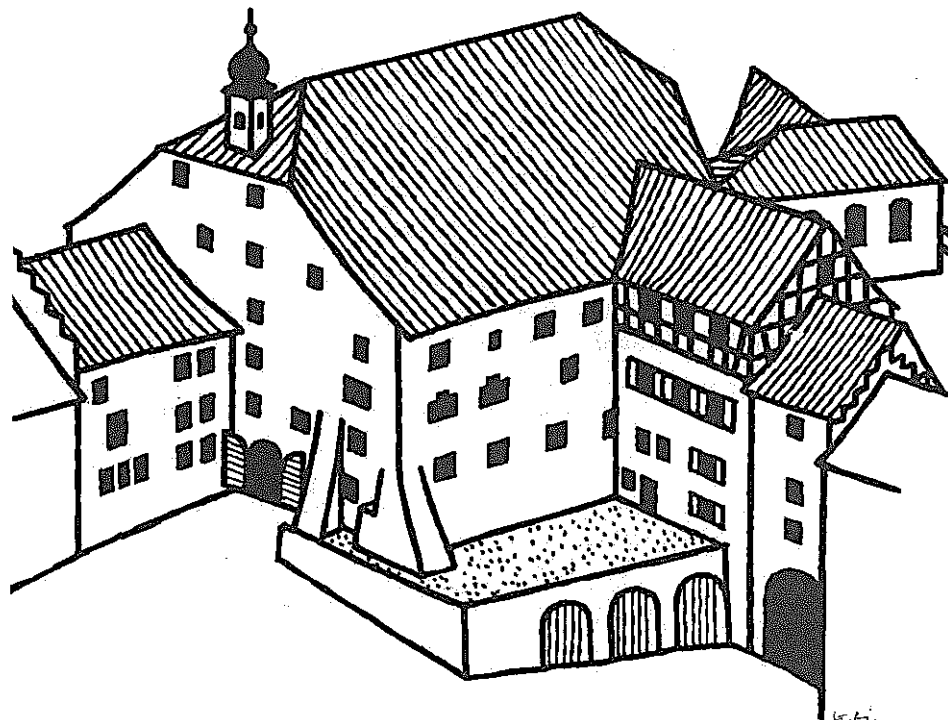
Für Gruppen, Vereine und andere Organisationen können auch separate Hof-Führungen vereinbart werden. Ein Anruf an die Stadtkanzlei genügt (Tel. 22 30 22).

Ausstellung im Hof

Die Wiler Kunst- und Museumsfreunde haben im 1. und 2. Stock des Hofs eine kleine Dokumentation über die Hof-Liegenschaften zusammengestellt. Sie finden dort auch die Pläne über die zahlreichen Hof-Räumlichkeiten.

Öffentliche Orientierungsversammlung

Wer möchte sich aus erster Hand informieren lassen, mitdiskutieren und auch kritische Fragen stellen? Gelegenheit dazu besteht an der öffentlichen Informationsveranstaltung vom Dienstag, 31. Mai 1988, 20.15 Uhr, im Gartensaal des Restaurants Hof.



Informationsstelle im Rathaus

Haben Sie Fragen zur Abstimmungsvorlage Hof? Schreiben Sie Ihr Anliegen auf einen Zettel und schicken Sie ihn uns (Adresse: Stadtkanzlei). Sie werden rasch eine schriftliche Antwort erhalten.

Machen Sie von diesem vielfältigen Informationsangebot Gebrauch und setzen Sie sich über die sachlichen Grundlagen der Abstimmungsvorlage Hof ins Bild!

Erläuternder Bericht des Stadtrates zur Abstimmungsvorlage

Das Gemeindeparlament hat an seiner Sitzung vom 7. April 1988 ohne Gegenstimme folgendem Antrag zugestimmt:

Es seien

- **der durch die Politische Gemeinde zu errichtenden Stiftung «Hof zu Wil» Fr. 5 000 000.– zu widmen, sofern Dritte innerhalb von 2 Jahren Zuwendungen von mindestens Fr. 4 000 000.– zusichern**
- **und der Beitrag der Politischen Gemeinde von Fr. 5 000 000.– nach Errichtung der Stiftung ab 1991 mit jährlichen Amortisationsquoten von Fr. 300 000.– zu tilgen.**

Das Parlament folgte damit dem einstimmigen Antrag seiner vorberatenden Kommission, die sich wie folgt zusammensetzte:

Margrit Schär (CVP), Präsidentin
Franziska Amstutz (prowil)
Thomas Bühler (SP)
Dr. Karl Josuran (FDP)
Albert Kohler (CVP)
Beda Mayer (CVP)
Dr. Elisabeth Roth (FDP)

Der zu bewilligende Kredit ist höher als 2 Mio. Franken. Somit hat die Bürgerschaft als oberstes Organ der Politischen Gemeinde über den Antrag an der Urne abzustimmen.

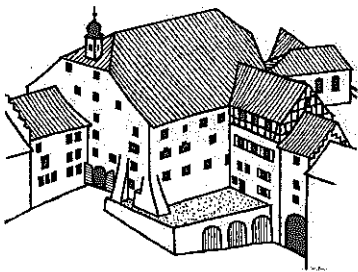
Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie freundlich ein, am Abstimmungssonntag vom 12. Juni 1988 über diesen bedeutsamen Antrag mit Ihrem Stimmzettel zu entscheiden.

Zusammenfassung

Nachstehend finden Sie zusammengefasst die wichtigsten Aspekte zur Hofvorlage. In zahlreichen Gesprächen mit Frauen und Männern dieser Stadt erhielten wir Hinweise auf Probleme und Anliegen, welche am meisten beschäftigen. Auf 10 Fragen erhalten Sie dazu eine kurze Antwort.

Die Zusammenfassung enthält die «Eiserne Ration» der Informationen zur Abstimmungsvorlage. Insbesondere für den historisch interessierten Leser empfehlen wir aber auch das Studium der ausführlichen Vorlage an das Gemeindeparlament.



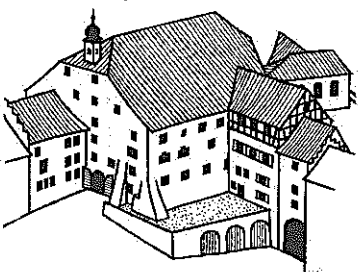
Um was geht es bei der Hof-Abstimmung?

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Wil entscheidet, wer inskünftig Eigentümer und Nutzniesser der Hofliegenschaften sein soll.

Parlament und Stadtrat beantragen,

- dass von der Politischen Gemeinde eine «Stiftung Hof zu Wil» mit einem Stiftungskapital von 9 Millionen Franken errichtet werden soll
- dass diese Stiftung die Hofliegenschaften kaufen, erneuern und im Interesse der Öffentlichkeit nutzen soll
- dass der Stiftung ein Beitrag der Politischen Gemeinde von 5 Millionen Franken zugewendet werden soll
- dass die Stiftung errichtet werden darf, sofern Dritte die 5 Millionen Franken der Politischen Gemeinde Wil innert zweier Jahre auf insgesamt 9 Millionen Franken Stiftungskapital aufstocken.

Die Hof-Abstimmung ist somit Grundsatzentscheid über die Errichtung einer «Stiftung Hof zu Wil» und Kreditbeschluss zum Beitrag von 5 Millionen Franken.



Warum ist der Hoferwerb so wichtig?

Der Hof verkörpert die reiche Vergangenheit dieser Stadt; er trägt ihre Geschichte zur Schau.

Der Hof ist Wahrzeichen dieser Stadt; mit ihm gibt sich Wil auch heute augenfällig zu erkennen.

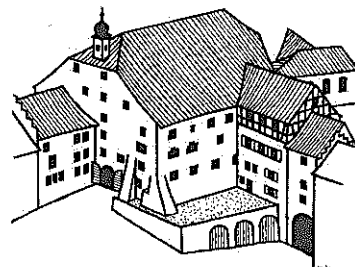
Der Hof ist baulicher Eckpfeiler der gut erhaltenen Altstadt; die Auszeichnung des Europarates von 1975 und der Wakkerpreis von 1984 sind Anerkennung, aber auch Verpflichtung.

Der Hof mit seinen Nebenliegenschaften birgt ein enormes Nutzungspotential, das heute über weite Teile brachliegt.

Dieses Potential für vielfältige gesellschaftliche, kulturelle und bildende Aktivitäten zu nutzen, ist die grosse Chance dieser Stadt.

Es gilt, dieses herausragende geschichtliche, kulturelle und städtebauliche Erbe von Wil zu bewahren und dem Hof zu Wil zu einer neuen Ausstrahlung, Anziehung und inneren Substanz zu verhelfen.

Darum soll er Gemeinschaftsbesitz werden.



Was gehört alles zum Hof?

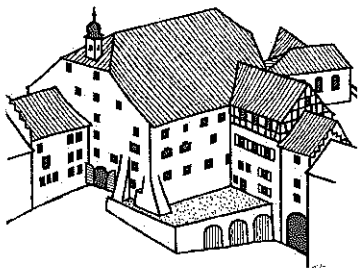
Zum Hof gehört mehr als nur der Hof.

Der Hof, Bezeichnung für einen fürstlichen Wohnsitz, war über Jahrhunderte ein von der Stadtgemeinde unabhängiger Wohn-, Verwaltungs- und Gerichtsbezirk der Fürstäbte, ihrer Statthalter und Dienerschaft.

Sämtliche Gebäude und Grundstücke dieser «Kleinstadt» in der Altstadt sind erhalten und können heute gemeinsam erworben werden, nämlich:

- das eigentliche Hofgebäude
- das Brauhaus
- das Haus zur Toggenburg mit Schnetztor (früher Statthaltereie)
- der Sennhof mit Dienerschaftskapelle (früher zum Roten Gatter)
- die Gartenterrasse
- die Hofhalde
- die Obere Weierwise mit 22 500 m²
- das Wasserreservoir Hofberg

Die totale nutzbare Geschossfläche aller Gebäude beträgt rund 5 800 m². Dies entspricht rund 50 durchschnittlichen 4-Zimmer-Wohnungen.



Warum soll sich eine Stiftung und nicht die Gemeinde selbst um den Hof kümmern?

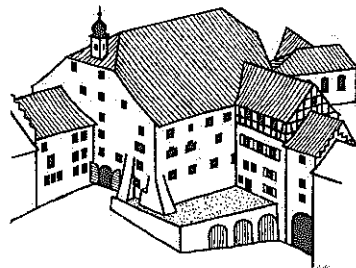
Der Hof soll eine ideelle, personelle und finanzielle Trägerschaft finden, die über die Grenzen der Politischen Gemeinde in die Region, den Kanton und darüber hinaus greift.

Der Hof ist eine Aufgabe, die nicht nur von der Politischen Gemeinde, sondern von weiteren öffentlichen Körperschaften, von der Privatwirtschaft und Privaten gemeinsam angegangen werden soll; eine gute Lösung benötigt die Tatkraft, die Initiative, den Ideenreichtum und die Erfahrung auch all dieser Kreise.

Der Politischen Gemeinde stehen in vielen Bereichen Aufgaben bevor, die sie niemandem delegieren kann: Umweltschutz, Öffentliche Sicherheit, Öffentlicher Verkehr, Ruhender Verkehr, Schulhausbauten usw.; sie braucht deshalb Unterstützung dort, wo dies möglich ist.

Das kantonale Gemeindegesetz räumt den Politischen Gemeinden ausdrücklich das Recht ein, sich an einer Stiftung zu beteiligen, wo im öffentlichen Interesse eine Aufgabe zu lösen ist, wie sie der Hof darstellt.

So haben landauf, landab schon viele historische Bauten mit einer Stiftung eine neue Blüte und eine gute Zukunft erleben dürfen. Dies erwarten wir auch für den Hof zu Wil.



Welche Aufgaben muss die Stiftung erfüllen?

Eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB ist ein privatrechtliches Unternehmen, das ideelle Zwecke verfolgt und dem Gemeinwohl dient. Stiftungen geniessen deshalb in der Bevölkerung in aller Regel hohes Vertrauen.

Die Verfassung der Stiftung ist ihre Stiftungsurkunde, die gleich einem Testament auszulegen ist.

Die Urkunde der «Stiftung Hof zu Wil», wie sie der Stadtrat im Einvernehmen mit Bürgerschaft und Parlament festzuschreiben gedenkt, liegt auf den Seiten 9 und 10 vor.

Der Stifterwille, der Zweck der Stiftung, ist im Artikel 2 dauerhaft festgehalten.

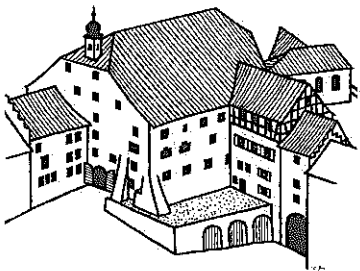
Daraus leiten sich die Aufgaben ab, welche die Stiftung zu erfüllen hat:

- die Hofliegenschaften zu kaufen und sie samt dem noch vorhandenen Kulturgut nicht weiter zu veräussern
- die Hofliegenschaften und das Kulturgut zu retten und vor weiterem Zerfall zu schützen
- die Bausubstanz etappenweise zu verbessern
- den Hof vor einem musealen Charakter zu bewahren, indem er in allen seinen Teilen aktiviert und zu einem lebendigen Treffpunkt aller Bevölkerungskreise entwickelt werden soll
- ein detailliertes Nutzungskonzept auf der Grundlage des Stiftungszwecks zu erarbeiten und zu realisieren
- einen eigenwirtschaftlichen Betrieb anzustreben
- die Äufnung des Stiftungskapitals zu pflegen

Ausführendes Organ der Stiftung ist der breitabgestützte Stiftungsrat. Er kann eine Bau-, Betriebs-, Finanzkommission usw. bestellen und sich damit die Kenntnisse und Erfahrungen weiterer Kreise zu Nutze machen. Er hat die Freunde des Hofes zu einer Stiftungsversammlung zusammenzuführen.

Damit soll der Vielfalt der Ideen zusätzlich Raum verschafft werden.

Schliesslich hat die gesetzliche Stiftungsaufsicht und die Öffentlichkeit als Nutzniesserin der Stiftung über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu wachen.



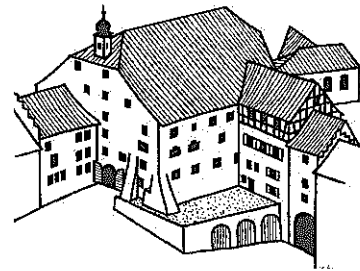
Welche finanziellen Folgen hat die Hof-Vorlage für die Politische Gemeinde?

Die Stadt wird mit einem Beitrag von 5 Mio. Franken an die Hofstiftung belastet. Dieser ist in der städtischen Finanzplanung bereits berücksichtigt. Die auf 1989 angekündigte Steuersenkung ist daher nach wie vor möglich.

Der Gemeindebeitrag von 5 Mio. Franken ist ein Startbeitrag an das Stiftungskapital. Mindestens weitere 4 Mio. Franken sind von dritter Seite erforderlich, damit die Hofliegenschaften gekauft und ein erstes bauliches Sanierungsprogramm verwirklicht werden kann. Die Zeichen stehen diesbezüglich gut. Aus Kreisen von Handel, Industrie und Gewerbe der Stadt Wil wurde bereits 1 Mio. Franken in Aussicht gestellt. Auch vom Kanton St.Gallen (Lotteriefonds) und vom Kath. Konfessionsteil dürfen ansehnliche Beiträge erwartet werden. Stadtrat und Parlament sind zuversichtlich, dass das Ziel von 4 Mio. Franken innert zwei Jahren mit einer Vielzahl von weiteren grossen und kleinen Beiträgen erreicht werden kann.

Gemäss standortlogistischer Studie der ETH Zürich ist für eine kunsthistorisch optimale Hof-Restoration bei einem jährlichen Ertrag von Fr. 800 000.– mit Kosten von rund 40 Mio. Franken über einen Zeitraum von 30 Jahren zu rechnen. Diese Investition stellt ein absolutes Maximum dar. Sie kann auch wesentlich unterschritten werden. Die definitive Höhe hängt von den qualitativen Ansprüchen und von den konkreten Nutzungsbedürfnissen ab.

Zu den Daueraufgaben der Stiftung wird die Geldbeschaffung gehören. Auch die Politische Gemeinde wird in späteren Phasen um weitere Beiträge angegangen werden. Eine Beitragsleistung wird vom öffentlichen Nutzungsgrad und von der Bereitschaft der Bürgerschaft zu weiteren Geldleistungen abhängen. Für denkmal-konforme Bausanierungen wird die Stiftung die üblichen Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde erhalten.



Wie soll der Hof in Zukunft genutzt werden?

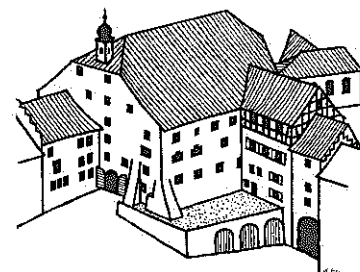
Obwohl das detaillierte Nutzungskonzept erst durch die Stiftung ausgearbeitet und verwirklicht wird, stehen bereits heute eine Reihe von Nutzungen fest:

- es werden Vereins- und Freizeiträume mit Mehrfachnutzung bereitgestellt
- es werden Räume für die Erwachsenenbildung und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung sein
- das Museum erhält im Hof eine dauernde Bleibe
- im Hof wird ein Restaurationsbetrieb für alle Bevölkerungskreise fortgeführt
- in den Hofliegenschaften werden Wohnungen mietweise zur Verfügung stehen

Genauer zu prüfen sind einige weitere Ideen und Vorschläge, die wie folgt lauten:

- die Dienerschaftskapelle ist wieder in einen Gottesdienstraum zurückzuführen
- die Gartenterrasse ist als öffentlicher Freiraum oder als Gartenrestaurant oder als Blumen- und Kräutergarten neu zu gestalten
- im Hofdurchgang sind, sofern gewünscht, Verkaufsgeschäfte einzurichten
- das Dachgeschoss mit dem spätgotischen Dachstuhl ist mit einer sanften Nutzung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
- im Sennhof ist eine Jugendherberge vorzusehen
- in den Hofliegenschaften sind Freizeitwerkstätten anzubieten

Daraus ist zu erkennen, dass mit der «Stiftung Hof zu Wil» eine ganze Reihe von öffentlichen Anliegen verwirklicht werden kann.



Macht die Firma Hürlimann als Verkäuferin des Hofes das grosse Geschäft?

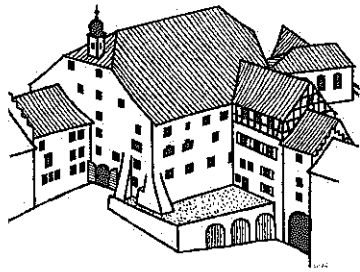
Nein, sie macht es nicht. Diese Aussage wird auch belegt durch die Erklärung der kantonalen Steuerverwaltung. Danach müssen für die Veräusserung der Hofliegenschaften bei einem Verkaufspreis von 5,3 Mio. Franken keine Grundstück-gewinnsteuern bezahlt werden.

Die Brauerei Hürlimann AG erwarb die Brauerei Hof AG mit allen Aktiven und Passiven im Jahr 1983. Der Hofkomplex war Teil des Aktienpaketes. Weitere Liegenschaften waren nicht Gegenstand dieses Erwerbsgeschäftes.

Die Brauerei Hürlimann versuchte, aus dem Betrieb der Brauerei Hof AG wieder ein konkurrenzfähiges Unternehmen zu machen. Dieses Vorhaben scheiterte an den hohen Anforderungen eines umkämpften Marktes. Mit der anschliessenden Betriebsauflösung gehorchte sie einer betrieblichen Notwendigkeit. Die Brauerei Hürlimann AG sieht ihre wirtschaftliche Aufgabe im Getränkeverkauf und weniger im Erhalt historischer Baudenkmäler.

Anerkennenswert ist, dass die Brauerei Hürlimann trotz Stillegung der Hofbrauerei die anspruchsvolle Dach- und Aussenrenovation des Hofes noch durchführte und dafür netto 1,3 Mio. Franken investierte. Auch ist zu berücksichtigen, dass im Kaufpreis von 5,3 Mio. Franken die «Obere Weierwise» mit 22 499 m² Wiesland lediglich mit Fr. 450 000.– eingesetzt ist. Gemäss einer Schätzungsexpertise dürfte der Marktwert für die rechtskräftige Grünzone ungefähr den doppelten Wert erreichen.

Die Brauerei Hürlimann AG macht mit dem Verkauf der Hofliegenschaften kein Geschäft. Umso erfreulicher ist ihre Bereitschaft, an das Stiftungskapital ebenfalls einen à fonds perdu-Beitrag zu leisten.



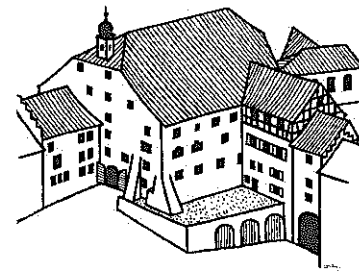
Wie geht es nach einem positiven Urnenentscheid am 12. Juni 1988 weiter?

Ein Ja der Wiler Stimmbürger zum Hof ist auch für den Stadtrat ein klarer Auftrag, so rasch als möglich, spätestens aber innert 2 Jahren, die erforderlichen zusätzlichen 4 Mio. Franken von Dritten zu beschaffen. Sobald das Stiftungskapital von total mindestens 9 Mio. Franken beisammen ist, werden die Stiftung errichtet und der Stiftungsrat bestellt.

Anschliessend wird der Stadtrat das Kaufrecht für die «Obere Weierwise» mit 22 499 m² Wiesland zu einem Erwerbspreis von Fr. 450 000.– und für das Wasserreservoir am Hofberg zu einem Preis von Fr. 10 000.– ausüben. Mit dem Wiesland

in der Oberen Weierwise kann der Grüngürtel mit Stadtweiher am Fusse der Altstadt durch ein wertvolles Stück Grünzone im Eigentum der Stadt erweitert werden. Das Wiesland soll in einer noch zu bestimmenden Form der Öffentlichkeit nutzbar gemacht werden, ohne dass der Reitclub Wil auf seine beliebten Springveranstaltungen verzichten muss. Zusätzlich soll geprüft werden, ob das Wasser des Wasserreservoirs Hofberg zur Speisung des Wiler Stadtweihers verwendet werden kann.

Sobald der Stadtrat das Kaufrecht für die beiden Grundstücke ausgeübt hat, wird das verbleibende Kaufrecht der Stiftung übertragen. Diese kann nun den Hofkomplex zum jetzt reduzierten Preis von 4,84 Mio. Franken erwerben. Die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit durch den Stiftungsrat im Rahmen des verbindlichen Stiftungszweckes sind geschaffen. Ziel des Stadtrates ist es, der «Stiftung Hof zu Wil» auch noch die gemeindeeigene Parzelle 816 «Warteck» zu veräussern, damit der ursprüngliche, historische Bestand der Hofliegenschaften wieder komplett ist.



Wenn die Wiler Stimmbürger am 12. Juni 1988 gegen den Hof entscheiden, was dann?

Die Eigentümerin wird vom Kaufrechtsvertrag entbunden sein. Sie kann bezüglich Nutzung und Verkauf der verschiedenen Hofliegenschaften tun und lassen, was ihr beliebt. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass Liegenschaftsteile einzeln veräussert werden.

Gleichzeitig wird auch offen bleiben, ob die Öffentlichkeit je in den Besitz des Wieslandes in der «Oberen Weierwise» gelangen wird. Der Stadtrat wird sich auch bei einem negativen Entscheid der Bürgerschaft um den separaten Erwerb dieses für das Landschaftsbild unserer Stadt wertvollen Grundstückes bemühen. Allerdings wird dannzumal ein Kauf nur zu einem wesentlich höheren Preis möglich sein, als dies im Rahmen des «Gesamtpaketes Hof» der Fall ist.

Stiftungsurkunde der «Stiftung Hof zu Wil»

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Stiftung Hof zu Wil» errichtet die Politische Gemeinde Wil, vertreten durch den Stadtrat und dieser durch Stadtammann Hans Wechsler und Stadtschreiber Christoph Häne, beide in Wil, eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, mit Sitz in Wil SG.

II. Zweck

Art. 2

Die Stiftung hat den Zweck, durch den Kauf des Hofes und die etappenweise Verbesserung seiner Bausubstanz die Anlage in ihrem historischen Bestand für die Öffentlichkeit zu erhalten. Sie betreibt den Hof als lebendigen Treffpunkt.

Zu diesem Zweck entfaltet und fördert die Stiftung in ihren Räumlichkeiten gesellschaftliche, kulturelle und weiterbildende Aktivitäten, führt einen Restaurationsbetrieb, ermöglicht den Betrieb eines Museums und überlässt Dritten geeignete Räume zur Gewerbe- und Wohnnutzung.

Die Stiftung strebt einen eigenwirtschaftlichen Betrieb an.

III. Hofgebäude

Art. 3

Zum Hof gehören:

- a) Hofgebäude mit Museum, Restaurant und ehemaligem Sudhaus, Hofplatz 88
Parzelle Grundbuch Wil Nr. 813
- b) Haus zur Toggenburg mit Schnetztor, Hofplatz 90
Parzelle Grundbuch Wil Nr. 815
- c) Haus zum Sennhof, Hofbergstrasse 1, Parzelle Grundbuch Wil Nr. 814
- d) Inventar gemäss Verzeichnis vom 21. August 1986

Die Stiftung kann weitere Liegenschaften erwerben und veräussern.

IV. Vermögenswidmung

Art. 4

Der Stiftung werden folgende Vermögenswerte gewidmet:

- a) Von der Politischen Gemeinde Wil ein Betrag von Fr. 5 000 000.–
- b) Zuwendungen Dritter im Betrag von mindestens Fr. 4 000 000.–.

V. Mittelbeschaffung

Art. 5

Die Stiftung beschafft sich die weiteren zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel aus:

- a) weiteren Zuwendungen der Stifterin und Dritter
- b) Vermögenserträgen und Darlehen
- c) einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen der «Freunde des Hofes»

VI. Organe

Art. 6

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kontrollstelle

Art. 7

Der Stiftungsrat zählt 13 Mitglieder

5 aus Kreisen der öffentlichen Hand, 4 aus der Wirtschaft und 4 frei gewählte Mitglieder.

Präsident ist ein amtierendes Mitglied des Stadtrates, in der Regel der amtierende Stadtammann.

Die 13 Stiftungsratsmitglieder werden bestimmt:

- der Präsident und 6 Mitglieder durch den Stadtrat
- diese 7 Vertreter wählen die restlichen 6 Mitglieder.

Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und Vertretung der Stiftung. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgabe Ausschüsse bilden oder Dritte beauftragen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht jener der städtischen Behörden. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 8

Als Kontrollstelle amtet die vom Gemeindeparlament gewählte Revisionsstelle.

VII. Stiftungsversammlung

Art. 9

Die Stiftungsversammlung besteht aus den «Freunden des Hofes».

«Freund des Hofes» wird, wer sich bereit erklärt, einen einmaligen oder wiederkehrenden Beitrag zu leisten.

Die Stiftungsversammlung tritt regelmässig zur Entgegennahme des Jahresberichtes des Stiftungsrates und der Kontrollstelle zusammen; sie dient der Kontaktpflege und dem Gedankenaustausch.

VIII. Reglement

Art. 10

Einzelheiten über die Führung der Stiftung legt der Stiftungsrat in einem Reglement fest. Dieses bedarf der Genehmigung des Stadtrates.

IX. Aufsicht

Art. 11

Die Stiftung ist in das Handelsregister einzutragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

X. Aufhebung

Art. 12

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen der Politischen Gemeinde Wil zur Verwendung im Rahmen einer ähnlichen Zielsetzung zu.

Die vorstehende Fassung der Stiftungsurkunde berücksichtigt die Empfehlungen des Gemeindeparlamentes. Sie wurde ebenfalls vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen vorgeprüft.

Bericht und Antrag des Stadtrates an das Gemeindeparlament

betreffend

● Beitrag von Fr. 5 000 000.– zur Errichtung einer «Stiftung Hof zu Wil»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 8 lit. c) und Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag betreffend Beitrag von Fr. 5 000 000.– zur Errichtung einer «Stiftung Hof zu Wil».

Ein zustimmender Beschluss des Gemeindeparlamentes untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Vorlage soll am Abstimmungswochenende vom 12. Juni 1988 der Bürgerschaft zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden.

Der Stadtrat unterbreitet der Bürgerschaft und dem Parlament mit diesem Antrag ein Anliegen von besonderer Bedeutung.

Wir beantragen Ihnen, die Stätte, wo Entstehung und Geschichte dieser Stadt in einem herausragenden Baudenkmal sichtbar geblieben sind, zum Eigentum aller zu machen.

Wir beantragen Ihnen, den Hof zu Wil in seiner baulichen Vielfalt mit Leben zu füllen, um gesellschaftlich, kulturell und wirtschaftlich den Hof, die Altstadt und die Stadt aufzuwerten.

Wir beantragen Ihnen, das weithin sichtbare Wahrzeichen dieser Stadt vor zukünftigem Zerfall zu retten.

1. Der Hof, Wahrzeichen unserer Stadt, Eckpfeiler unserer Altstadt

Wil ist nicht nur Stadt aufgrund der Vielzahl seiner Einwohner, seiner Häuser und Strassen.

Wil ist Stadt, ausgestattet seit Jahrhunderten mit den drei Wesensmerkmalen einer Stadt: Wehrmauer, Markt und Verwaltungssitz.

Wil hat mit «der Stadt auf dem Berg», der Altstadt, diese drei Elemente einer historischen Stadt bewahrt und gerettet bis in die Gegenwart.

Der Hof zu Wil aber ist prägender Eckpfeiler dieser Altstadt.

Mit Vorliebe wählen deshalb Künstler und Photographen das unverwechselbare Antlitz des Hofes zum bildhaften Zeichen unserer Stadt schlechthin.

Wohl hat der trutzige Hof im hoch aufragenden Silo beim Bahnhof äusserlich einen «Mitkonkurrenten» erhalten.

Völlig wesensfremd sind sich Silo und Hof aber wieder nicht! Das gewaltige Dachgeschoss des Hofes war über Jahrhunderte Kornschütte, «Getreidesilo», gefüllt mit dem Notvorrat für die Menschen von Stadt und Region.

Wer den Hof zu Wil aber nur als silhouettenhaftes «Markenzeichen» unserer Stadt einstuft, sieht an seiner geistigen Botschaft vorbei.

Er steht festgemauert an der Geburtsstätte dieser Stadt.

Er «bebildert» den Weg dieser Stadt durch die Geschichte. Er verkörpert in seiner äusseren und inneren Vielgestaltigkeit Leben und Kultur vorangegangener Generationen.

So ist er wahres Zeichen jahrhundertelangen, bewegten Daseins in dieser Stadt!

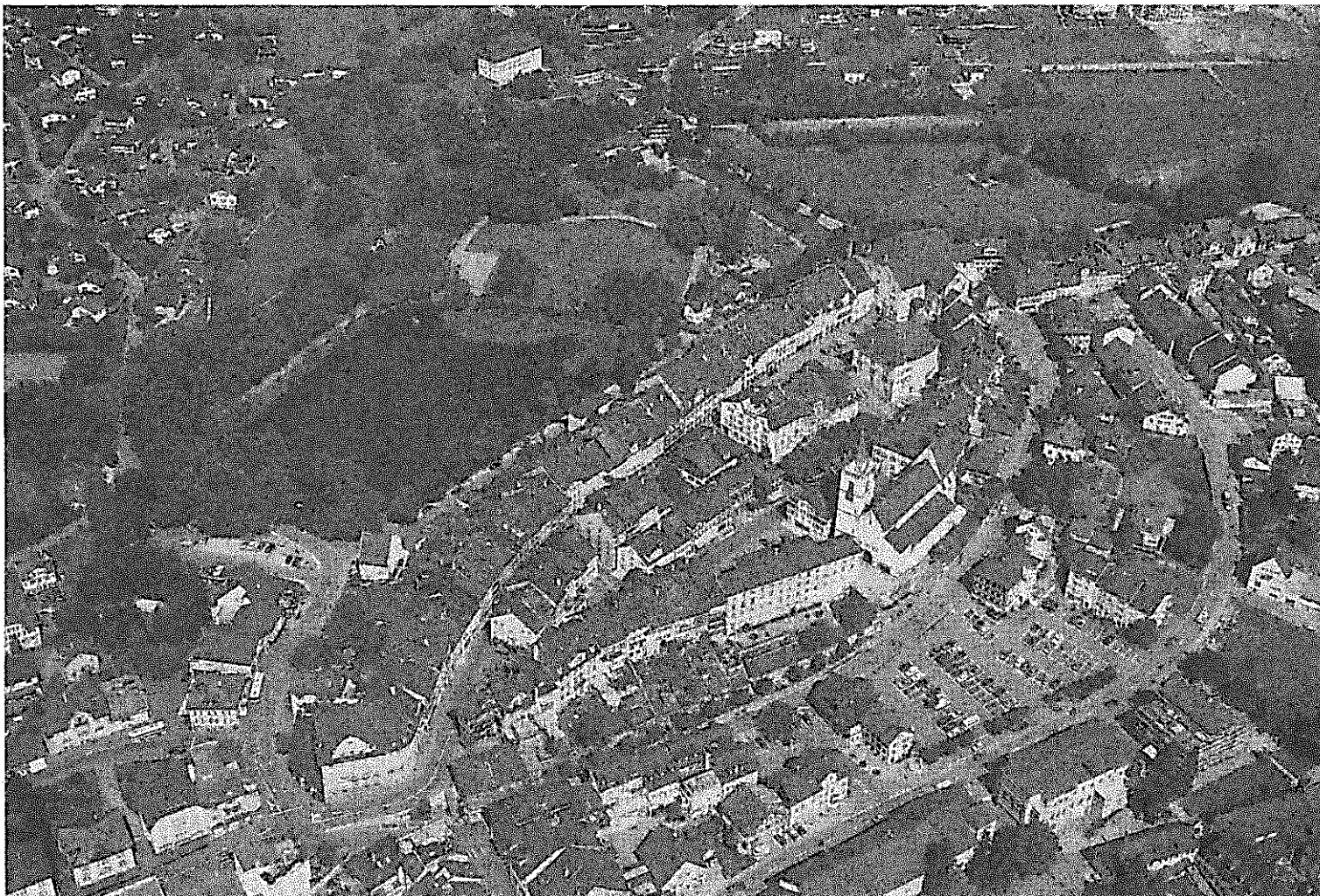
Die vier Häuserzeilen der Altstadt führen alle hinauf zum Hof, zum Eckpfeiler der Altstadt.

Viele private Hauseigentümer haben diese ihre Wohn- und Geschäftshäuser, Baudenkmäler verschiedenster Zeitepochen, gerettet und vorbildlich gepflegt.

Sie haben deshalb auch ein besonderes Verdienst an der Auszeichnung von Wil mit dem Wakkerpreis im Jahre 1984.

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde pflegt neben verschiedenen Einzelliegenschaften der Altstadt mit besonderer Zuneigung ihre Stadtkirche St. Nikolaus.

Die Bürgerschaft der Ortsbürgergemeinde betreut verantwortungsvoll das Baronenhaus aus dem Jahre 1795. Sie hat 1952 diesen bedeutendsten Herrschaftssitz des Klassizismus im Kanton St. Gallen vor unzweckmässigen Zugriffen von privater Seite geschützt und damit unversehrt der Öffentlichkeit erhalten.



Die vier Häuserzeilen der Altstadt führen alle hinauf zum Hof, zum Eckpfiler der Altstadt.

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde hat diese Kulturpflege der Privaten, der Kirchgemeinde und der Ortsbürgergemeinde fortgesetzt mit finanziellen Beiträgen unterstützt. Eigenverantwortlich sind unserer Bürgerschaft vor allem das Gerichtshaus (1607 / 09), das Rathaus (1784) und das Kirchplatzschulhaus (1840), alle Brunnen, Plätze und Gassen anvertraut.

Das eindruckliche spätgotische Rathaus, 1505 am Hofplatz Wand an Wand mit dem Anker gebaut, hat die Politische Gemeinde 1854 wegen Platznot und angeblicher Baufälligkeit abgerissen!

Heute nun ist die Zukunft des Wahrzeichens unserer Stadt, des Hofes und seiner Nebengebäude, ungewiss.

Für ihn werden neue Eigentümer gesucht, die seine geschichtliche und kulturelle Aussage treuhänderisch hochhalten und ihn als wahres Zeichen der Stadt zu einem neuen anziehenden und ausstrahlenden Ort erblühen lassen.

2. Die Hofbauten atmen und bebildern die Geschichte unserer Stadt

Als Gründer unserer Stadt gelten die Herren von Toggenburg.

Ein befestigter Wohnsitz an der beherrschendsten Stelle des Moränenhügels muss als Ausgangspunkt der Entwicklung des **Burgstädtleins Wil** angesehen werden.

Eine Urkunde über unsere Stadtgründung besitzen wir leider nicht.

Romanische Burgteile im Untergeschoss des Hofes und, wie Fachleute vermuten, Kulturschichten prähistorischer Besiedler im Erdbereich des Burghügels, sind archäologisch und baugeschichtlich nicht erforscht.

Nach dem Brudermord im Hause Toggenburg auf Schloss Renggerswil bei Wängi TG im Advent 1226 vermachte der tief gekränkte Graf Diethelm I. seine Stammburg «Alt-Toggenburg» sowie Burg und Stadt Wil dem Kloster St. Gallen.

Wil wurde durch diese Schenkung «Äbtestadt» und ist es mit ganz kurzen Unterbrüchen bis 1798 geblieben, eng verknüpft während beinahe 6 Jahrhunderten mit der Benediktiner-Abtei St. Gallen.

Die gräfische Burg wurde nun zum **fürstlichen Hof**, denn die St. Galler Äbte waren seit 1201 auch deutsche Reichsfürsten. **Fürstäbte** waren Vorsteher des Klosters und gleichzeitig weltliche Landesherren.

Der Hof wurde zum Sitz des ständigen Stellvertreters des Fürstabts in Wil. Der Hof wurde aber auch zur Pfalz des Fürstabts, wenn er zu dienstlicher Verrichtung in Wil weilte, hier Zuflucht suchte oder den Hof dauernd der Klosterzelle in St. Gallen vorzog.

Deshalb war der Hof auch immer wieder Ort besonderer geschichtlicher Ereignisse und hat bedeutende Persönlichkeiten ihrer Zeit beherbergt.

So empfing 1266 Fürstabt Berthold von Falkenstein den Grafen und späteren König Rudolf von Habsburg im Hof zu einem Friedensschluss (frühere Darstellung auf der Westfassade des Hofes).

1451 schloss die Fürstabtei St. Gallen ein ewiges Burg- und Landrecht mit den Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. Damit wurde auch Wil schon früh zugewandter Ort der alten Eidgenossenschaft, noch ehe es beispielsweise die Stadt St. Gallen war.

Die vier Orte schickten der Abtei einen ständigen Vertreter, den in Wil residierenden «Vierortehauptmann». Das Hauptmannshaus steht als stummer Zeuge dieser Epoche am Hofplatz.

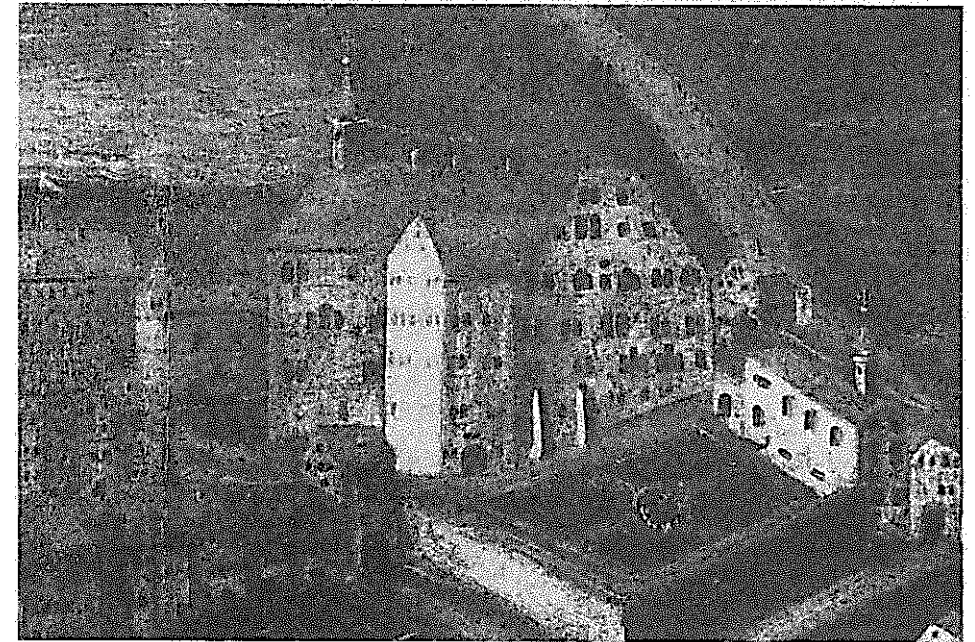
Der Baumeister des heutigen Hofes zu Wil war **Fürstabt Ulrich Rösch**.

Er wurde am 14. Februar 1426 als Sohn eines Bäckers in Wangen im Allgäu geboren. Er war erster Fürstabt bürgerlicher Abstammung, brachte die Abtei zu neuer Blüte, gründete einen sanktgallischen Territorialstaat und starb am 13. März 1491 im Hof zu Wil, wo er zeitlebens am liebsten weilte. Er liess die mittelalterliche Burg erweitern zu einem mächtigen Gebäude und krönte das Bauwerk mit einem gewaltigen Dachstuhl, noch heute ein Meisterwerk spätgotischer Zimmermannskunst.

Dem Hof zur Seite liess er die **Statthaltere**i, das heutige «**Haus zur Toggenburg**», und das wehrhafte **Schnezztor** bauen.

Der Winterthurer Hans Haggenberg bereicherte den Hof mit Malereien. Die Fresken im «Gartensaal» und in der «Toggenburg» sind Zeugnisse dieses Künstlers.

Auf der Ostseite entstand auf einer mauerbewehrten Terrasse ein herrlicher **Hofgarten**.



Hofgarten ohne Warteck

Ausschnitt aus einer Ansicht der Stadt Wil. Öl auf Holz, Künstler unbekannt, um 1670.

Ulrich Rösch erwarb 1470 nordöstlich des Hofes auch eine Riedwiese und legte durch Aufschüttung einer Wuhr (heutiger Damm der Hofbergstrasse) einen grossen **Fischweiher** an, die heutige «Obere Weierwise».

Auch Wirtschaftsförderung war ihm nicht fremd. So liess er sich vom Kaiser zugunsten der Stadt das Recht auf je zwei Märkte im Frühling und zwei im Herbst verleihen: Maimarkt und Othmarimarkt leben bis in unsere Zeit fort.

Er liess sich das kaiserliche Recht verleihen, in Wil 4 Mühlen zu bauen, und belebte die Leinwandproduktion durch den Kauf der Bleiche: heutiger Bleicheplatz.

Als 1489 der kühne Plan des Abtes, das Kloster von St. Gallen nach Rorschach zu verlegen, scheiterte, floh er mit seinem ganzen Konvent, allen Büchereien und Kostbarkeiten aus St. Gallen in den Hof zu Wil. Die Pfalz in Wil war starker Stützpunkt des Klosters geworden.

An Fürstabt Ulrich Rösch erinnern sein persönliches Wappen, zwei gekreuzte Stöcke auf blauem Grund, an der West- und Ostfassade des Hofes und im Torbogen des Schnetztors, das Fresko am «Haus zum Ekkehard» und die Ulrich-Rösch-Strasse im Nieselberg.

Die Statthalterei zu Wil war politische und wirtschaftliche Verwaltungszentrale eines Gebietes geworden, das durchaus als historischer Vorläufer der heutigen interkantonalen Region Wil angesprochen werden darf.

In der Auseinandersetzung des Deutschen Reiches mit den Eidgenossen im Schwabenkrieg 1499 wurden Wil und der Hof zum Truppensammelplatz. Im Hof fanden durchziehende Verbündete Quartier und Verpflegung. Wil und der Hof wurden zum Mobilmachungsplatz.

In den stürmischen Jahren der Reformation spielte der Hof eine wichtige Rolle als **Konferenzort** beider Konfessionen.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde auf der Ostseite des Hofes die **Dienerschaftskapelle** gebaut. Fürstabt Ulrich Rösch hatte im Hof bereits eine eigene Kirche, die **Hofkapelle** einrichten lassen, wo heute Teile des **Museums** untergebracht sind.

Fürstabt Diethelm Blarer liess 1540 den Hof durch den nach Osten vorstossenden **«Roten Gatter»**, benannt nach dem danebenstehenden Stadttor, erweitern.

Im 19. Jahrhundert erhielt dieser Gebäudeteil den Namen **«Sennhof»**, weil darin eine Käserei eingerichtet wurde.

Damit hatte der «Hof» eine Ausdehnung erreicht, wie er sie glücklicherweise auch heute wieder besitzt:

Hof mit Brauhaus

Statthalterei

heute «Toggenburg»

Schnetztor

Hofgarten

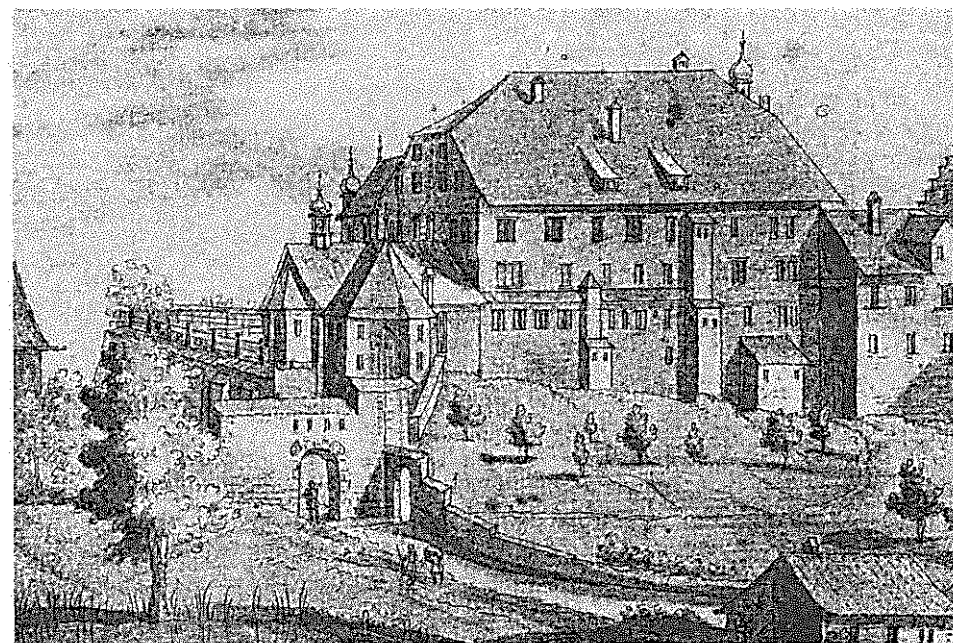
heute durch Warteck und Nebenbauten weitgehend zerstört

Dienerschaftskapelle

Roter Gatter

heute «Sennhof»

Obere Weierwise



Ausschnitt aus einer Ansicht des Hofes von Norden von Joh. M. Füssli
Innerer Garten mit Zaun und Rankgerüst
Obstgarten an der Halde

Zwei tüchtige Äbte aus Wil, Otmar Kunz (1564 – 1577) und Joachim Opser (1577 – 1594), schenkten dem Hof eine reichhaltige **Renaissance-Ausstattung**, die trotz vieler Verluste noch heute eindrücklich ist.

Felder- und Balkendecken, Täfer und Türrahmen, Steinportale und Fensterpfeiler, Stuckdecken und Kachelöfen sind erhalten geblieben. Wertvolle Bauteile des Hofes befinden sich heute auch im Historischen Museum St. Gallen und im Landesmuseum Zürich.

1647 wurden im Hof gemeinsame eidgenössische Verteidigungsmassnahmen vereinbart, durch welche die Neutralität zur bewaffneten Neutralität wurde. Dieses bedeutsame wehrpolitische Ereignis ist als **Defensionale von Wil** in die Schweizergeschichte eingegangen.

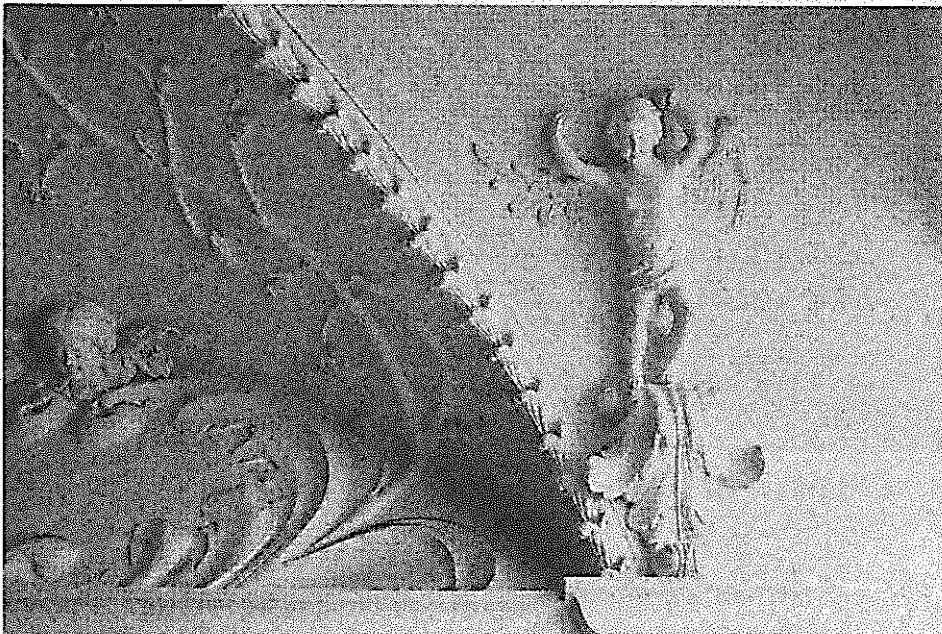
1712 beschossen Zürcher- und Bernertruppen im Zweiten Villmergerkrieg Hof und Stadt Wil und erzwangen ihre Kapitulation, worauf eine kurze Besetzung durch Statthalter von Zürich und Bern erfolgte.

Allmählich verschlechterten sich nun auch in Wil die Beziehungen zwischen Stadt und «Hof». Eine völlig neue Zeit kündete sich an.

Türe mit Wappen von Abt Kunz aus Wil



Decke mit Stuck in der Hofkapelle



3. Vom fürststädtlichen Hof zum Privatbesitz

Am Ende des 18. Jahrhunderts brachte der Sturm der Französischen Revolution das Staatsgefüge der alten Eidgenossenschaft zum Einsturz.

Davon betroffen war als zugewandter Ort auch der Staat des Fürststabs von St. Gallen.

Am 12. April 1798 wurde die «Eine und unteilbare Helvetische Republik» verkündet, ein Einheitsstaat gemäss Diktat der mächtigen Nachbar-Republik Frankreich.

Das Fürstenland und das Toggenburg wurden Teil des Kantons Sântis. Damit hatte auch die politische Rolle des Fürststabs ein Ende. Alles Eigentum der Abtei wurde kraft einer Verordnung der obersten helvetischen Behörde beschlagnahmt und darauf feierlich als Staatsgut erklärt. Der Besitzstand des Klosters, einschliesslich die Statthalterei Wil, wurde von einem Regierungskommissär inventarisiert, worauf Veräusserungen und Versteigerungen einsetzten.

Der helvetische Einheitsstaat mit seinen 19 Kantonen war aber ein derart künstliches, geschichtsloses Staatsgebilde, so dass er nicht lange zu bestehen vermochte.

Aus der Hand Napoleons erhielt der schweizerische Verfassungsrat in Paris am 19. Februar 1803 als neues Grundgesetz die Mediationsakte.

Nach dem Einheitsstaat der Helvetik führte die Mediations-Verfassung zu einem Staatenbund mit ersten Ansätzen eines Bundesstaates.

Der 19. Februar 1803 wurde zum Geburtstag des neuen **Kantons St. Gallen**, gegliedert in 8 Bezirke, wobei Wil noch dem Bezirke Gossau zugehörte.

Der letzte Fürstabt von St. Gallen, **Pankraz Vorster aus Wil**, 1796 als Nachfolger von Beda Angehrn zum Abt gewählt, hatte seit 1798 nie auf die Rechte an seinem Fürstentum verzichtet.

Und so verlangte Fürstabt Pankraz am 17. Juni 1803 von der neuen st. gallischen Regierung erneut die Rückgabe aller Rechte, Güter und Gebäude, wie das Stift sie vor der Revolution besass.

Eine erneute heftige Auseinandersetzung über den Weiterbestand der Fürstabtei war die Folge. Auf Seiten der neuen st. gallischen Regierung war Karl Müller-Friedberg, einst letzter toggenburgischer Landvogt des Fürststabs in Lichtensteig, der entschiedene Widerpart des Fürststabs, der stets jenseits der Landesgrenze weilte.

Am 8. Mai 1805 beschloss der Grosse Rat des jungen Kantons St. Gallen mit dem sehr knappen Mehr dreier Stimmen die Liquidation des Klostersvermögens und damit den Untergang des Stiftes.



Letzter Fürstabt von St. Gallen
Abt Pankraz Vorster aus Wil, 1796 – 1829

Eine von der Regierung eingesetzte Liquidationskommission wurde beauftragt, den Vermögensstand des aufgehobenen Klosters zu prüfen, die Stiftsgüter zu veräussern und die Schulden abzuführen. Diese Arbeit zog sich bis 1813 hin.

In der Äbtistadt Wil war für das Liquidationsbüro ebenfalls viel Arbeit zu leisten.

Die Wiler Stiftsgüter wurden nicht direkt dem Kanton überschrieben, sondern fielen der Kategorie für Kirchen-, Schul- und Armenwesen zu und gelangten damit zum Verkauf.

Bereits 1805 kaufte die Stadt die Obere Mühle und den Stadtweiher.

Am 10. März 1810 genehmigte eine Bürgergemeinde mit offenem Handmehr den zwischen ihrer Behörde und der st. gallischen Regierung ausgehandelten Kaufpreis von 9050 Gulden für den Hof-Komplex und die Kornschütte am Hofberg.

Das ehemalige äbtische Kornhaus blieb bis heute Eigentum der Ortsbürgergemeinde.

Den Hof samt Nebengebäuden aber schrieb der Rat noch im gleichen Jahr zur Versteigerung aus.

Die Versteigerung vom 7. August 1810 drohte den ganzen Hofkomplex auf fünf Eigentümer zu verteilen.

Da entschied sich Johann Nepomuk von Wirz à Rudenz, letzter Reichsvogt des Fürstbistums in Wil, den Hof samt Nebengebäuden, Wiese und Wasserrechten als alleiniger Privateigentümer zu kaufen.

4. Die Hofbauten während der Brauereizeit 1810 – 1983

In den Kellergeschossen und unteren Räumen des Hofes richtete Nepomuk Wirz eine Bierbrauerei ein, die 1815 den Betrieb aufnahm.

Bier machte in der Folge während nahezu 170 Jahren die Mittel «flüssig», um den Hof zu erhalten.

In den übrigen Geschossen des Hofes wurden Mietwohnungen eingebaut und dabei bisherige grössere Räume vielfältig unterteilt.

Im «Roten Gatter» wurde eine Schenke eingerichtet. In den Dreissiger Jahren wurde auch im Fürstensaal des Hofes eine Gastwirtschaft eröffnet.

Von **1841–1869** wechselte der Hof in rascher Folge seine Besitzer. Er kannte manchen in- und ausländischen Eigentümer, verbunden mit einem steten Zerfall der Bausubstanz. Gleichzeitig begann er auch, sich eigentümlich in Teile aufzuspalten.

Es verselbständigte sich der «Rote Gatter» mit der Dienerschaftskapelle. 1865 wurde das Haus «Toggenburg» eigentümlich vom Hof gelöst. Zu separatem Eigentum wurde 1888 auch der südliche Teil des alten herrlichen Terrassengartens ausgeschieden und mit dem Einbau einer Gaststätte «Schönenberg», später «Warteck», ein schwerwiegender Einriss in die barocke Gartenterrasse und die Hofmauer am Adlerplatz vorgenommen.

Mit dem Brauereifachmann Johannes Diener aus Tuttlingen (Süddeutschland) als neuer Eigentümer des eigentlichen Hofes trat **ab 1869** wieder eine Wende zum Besseren ein, indem den Bauschäden Schritt für Schritt zu Leibe gerückt wurde.

Der Hof hatte in den folgenden Zeiten das Glück, immer in den Händen der gleichen Familie zu bleiben. Daraus entwickelte sich eine innere Verbundenheit, wodurch der Hof bis in unser Jahrzehnt gerettet und seine historische Bausubstanz gepflegt wurde.

1895 Oskar Kopp-Diener, Schwiegersohn von Johannes Diener

1911 Otto Stiefel, Neffe von Oskar Kopp

1942 Erbengemeinschaft Otto Stiefel

Diese Familie darf auch das Verdienst für sich beanspruchen, alle zum Hof gehörenden Nebengebäude schrittweise wieder zurückgekauft zu haben, mit Ausnahme der «Warteck».

1952 wurde die Brauerei Hof AG als Familien AG gegründet als Ablösung der bisherigen Einzelfirma.

1971 erwarb die Brauerei Hürlimann AG, Zürich, die Aktienmehrheit der Brauerei Hof AG.

1978 hat die Brauerei Hof AG den Gartensaal stilgerecht renoviert.

1983/84 hat sie die anspruchsvolle Dach- und Aussenrenovation des Hofes durchgeführt.

1983 erwarb die Brauerei Hürlimann AG, Zürich, auch den restlichen Aktienanteil; die Brauerei Hof AG ging damit mit allen Aktiven und Passiven dieser Betriebsgesellschaft, einschliesslich alle Hofliegenschaften und Grundstücke, in den alleinigen Besitz der Brauerei Hürlimann AG, Zürich, über.

1983 wurde im April im Hof der letzte Sud gebraut und hernach die Brauerei stillgelegt.

Ein Kapitel Hof- und Stadtgeschichte ging damit zu Ende.

Als kleinere Brauerei war die Brauerei Hof AG angesichts der steigenden Qualitätsansprüche, der hohen Investitions- und Produktionskosten, trotz Kartell einem immer härteren Konkurrenzkampf durch in- und ausländische Produkte ausgesetzt. Sie teilte damit das Schicksal vieler kleinerer Brauereien in unserem Land.

Die Übernahme einer kleineren oder mittleren Brauerei durch eine Grossbrauerei geschieht stets aus langfristigen Überlegungen, denn kurz- und mittelfristig bedeutet eine solche Übernahme kein Gewinn.

Die Übernahme entspringt dem Willen des Unternehmens, langfristig auf dem Schweizer Markt arbeiten und sich gegen eine starke in- und vor allem auch ausländische Konkurrenz behaupten zu können.

1984 änderte die Brauerei Hof AG ihren Namen und wurde zur Hof Getränke-Dienst AG. Die Hof Getränke-Dienst AG hat kurzfristig an der Tonhallestrasse ein Getränkedepot betrieben. Mit dem Neubau der Wiler Aktienbrauerei AG im Bergholz und dem damit verbundenen Depotbetrieb hat die Hof Getränke-Dienst AG diesen Betriebszweck aufgegeben.

Die Hof Getränke-Dienst AG ist heute faktisch eine reine Immobiliengesellschaft, welche den umfangreichen Hofkomplex verwaltet.

Ihre Zielsetzung ist es, die verschiedenen Liegenschaften möglichst bald zu veräussern.

Ein Verkauf an die Öffentlichkeit ist ihr vorrangiges Ziel. Diese Haltung der Gesellschaft verdient Anerkennung.

5. Der Politischen Gemeinde und dem Stadtrat ist der Hof nicht gleichgültig

Die Politische Gemeinde hat sich an der Restaurierung des Gartensaals von 1978 im Gesamtbetrag von Fr. 304 000.- neben Bund und Kanton mit einem Subventionsbeitrag von Fr. 10 270.- beteiligt.

Als die Brauerei Hof AG nicht geneigt war, die Liegenschaft «Warteck» zu kaufen, hat sie der Stadtrat 1981 von Metzgermeister Hans Dierauer zum Preis von Fr. 250 000.- erworben. Sie ist zur Zeit mit Fr. 252 000.- im Finanzvermögen der Politischen Gemeinde eingestellt.

Dem Kauf lag die Absicht zu Grunde, die Liegenschaft zu gegebener Zeit abzugeben, in zweckdienlicher Weise den geschichtlichen Zustand wiederherzustellen, und wenn möglich die Parzelle wieder mit der gesamten Hofliegenschaft zu vereinen. Diese Zielsetzung ist nach wie vor gültig.

Die Liegenschaft steht zur Zeit dem Verein Ludothek unentgeltlich zur Verfügung. Die Politische Gemeinde hat die Restaurationsetappe 1983/84, Dachstuhl und Fassaden, mit Gesamtaufwendungen von rund Fr. 1 862 000.- neben Bund und Kanton mit einem Subventionsbeitrag von Fr. 95 680.- unterstützt.

Als sich 1982 eine grundlegende Veränderung der Besitzesverhältnisse der Hof-Liegenschaften abzeichnete, nahm der Stadtrat mit der Eigentümerin Kontakt auf.

Die Brauerei Hof AG bekundete ihren klaren Willen, ihren Liegenschaftenbesitz zu veräussern.

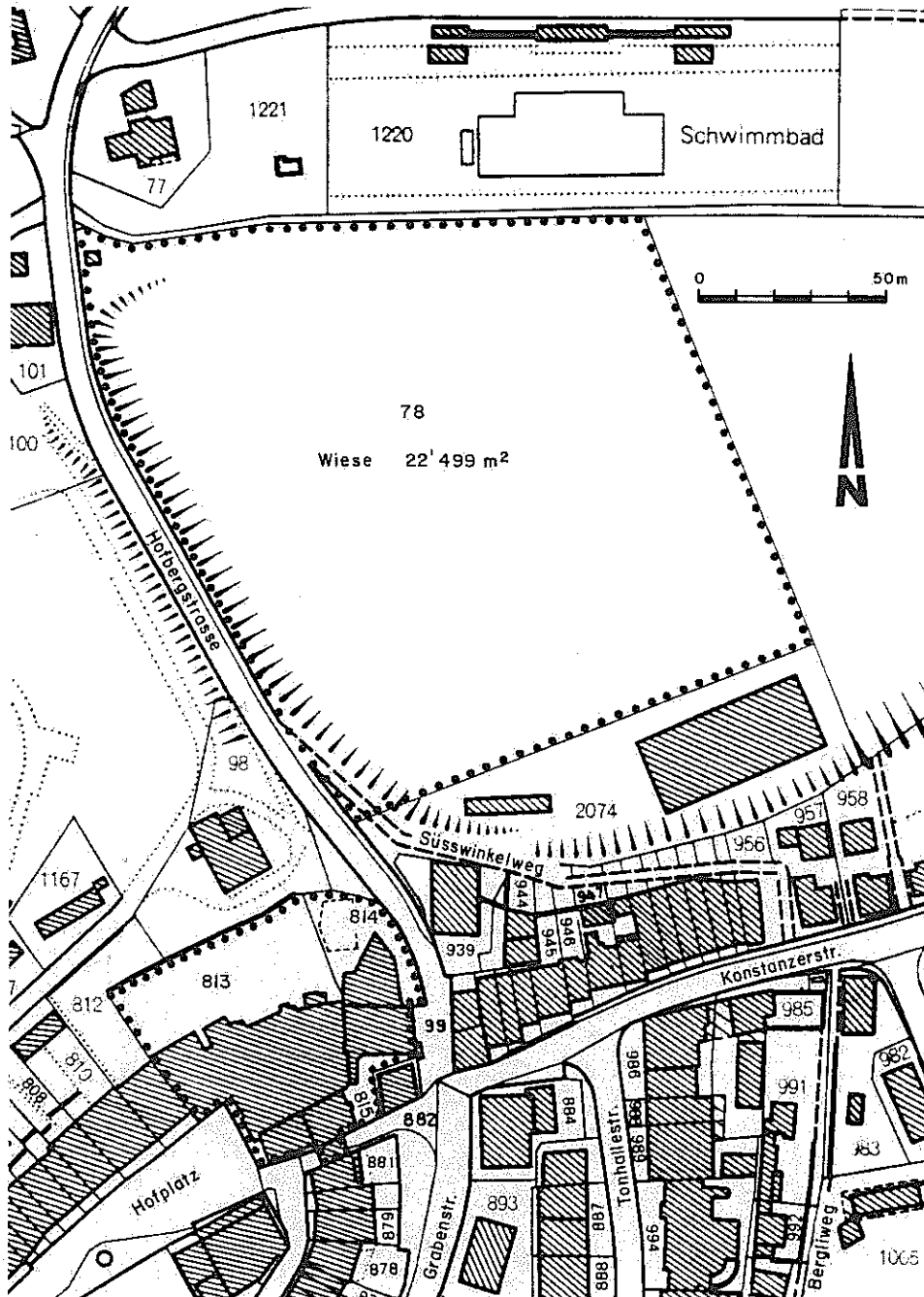
Im öffentlichen Interesse konnte es dem Stadtrat nicht gleichgültig sein, in welche Hände der Hof und seine Nebengebäude übergehen werden.

Angesichts der Einzigartigkeit dieses Gebäudekomplexes für unsere Stadt in geschichtlicher, städtebaulicher, denkmalpflegerischer, gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Sicht drängte der Stadtrat auf einen Vorkaufsrechtsvertrag.

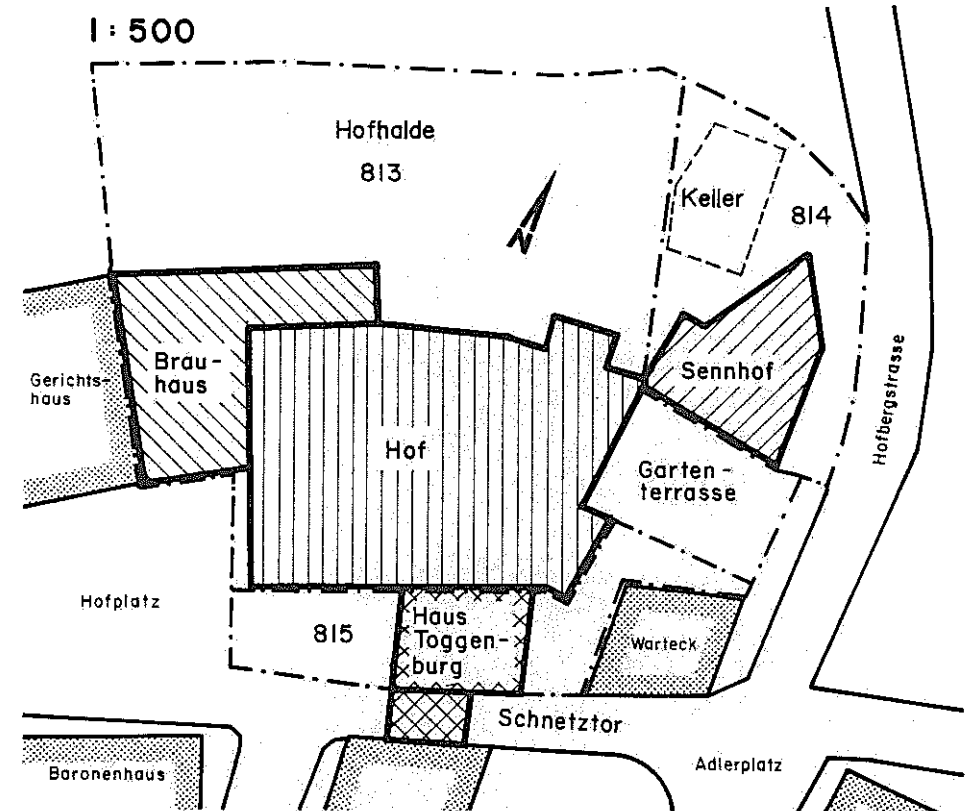
Er wurde am 21. Dezember 1983 unterzeichnet und für 10 Jahre im Grundbuch vorgemerkt.

Gleichzeitig war bereits auch ein Vorvertrag zum Abschluss eines Kaufrechtsvertrages ausgearbeitet, der ebenfalls am 21. 12. 1983 unterschrieben und im Grundbuch vorgemerkt wurde.

Der Brauerei Hof AG wurde zur Finanzierung der Dach- und Fassadenrestauration des Hofgebäudes ein verzinsliches Darlehen von Fr. 600 000.- gewährt, sichergestellt durch eine Grundpfandverschreibung von Fr. 800 000.-. Dieser Vertrag ist mit der Unterzeichnung des Kaufrechtsvertrages vom 21. August 1986 hinfällig geworden.



Übersicht über Kaufrechtsgrundstücke und -Liegenschaften



6. Der Kaufrechtsvertrag vom 21. August 1986

Nach anspruchsvollen Verhandlungen konnten wir am 21. August 1986 mit der Hof Getränke-Dienst AG einen Kaufrechtsvertrag über ihre fünf Liegenschaften bzw. Grundstücke unterzeichnen.

6.1 Die Kaufrechts-Liegenschaften

A «Obere Weierwise», 22 499 m² Wiesland, Kataster 78

Die «Obere Weierwise», gemäss Zonenplan 1956 in der «Zone für öffentliche Zwecke» im Sinne von Art. 13 a BauR, ist rechtskräftige Grünzone gemäss Zonenplan 1973. Die Brauerei Hof AG hat erstmals 1977 bei der Politischen Gemeinde um den entgeltlichen Erwerb dieses grossen Grundstücks nachgesucht. Daraus entwickelte sich ein Rechtsverfahren über verschiedene Instanzen. Mit der Aufnahme der Kaufverhandlungen über sämtliche Liegenschaften der AG wurde dieses rechtliche Verfahren sistiert.

Das Grundstück ist dem Reitklub Wil verpachtet. Es dient als Reitwiese und ist jeweils Schauplatz des beliebten Wiler Sommerspringens.

«Obere Weierwise» 22 499 m²



B Hofgebäude sowie Brauhaus, Gartenterrasse und Hofhalde, 2 854 m², Kat. 813

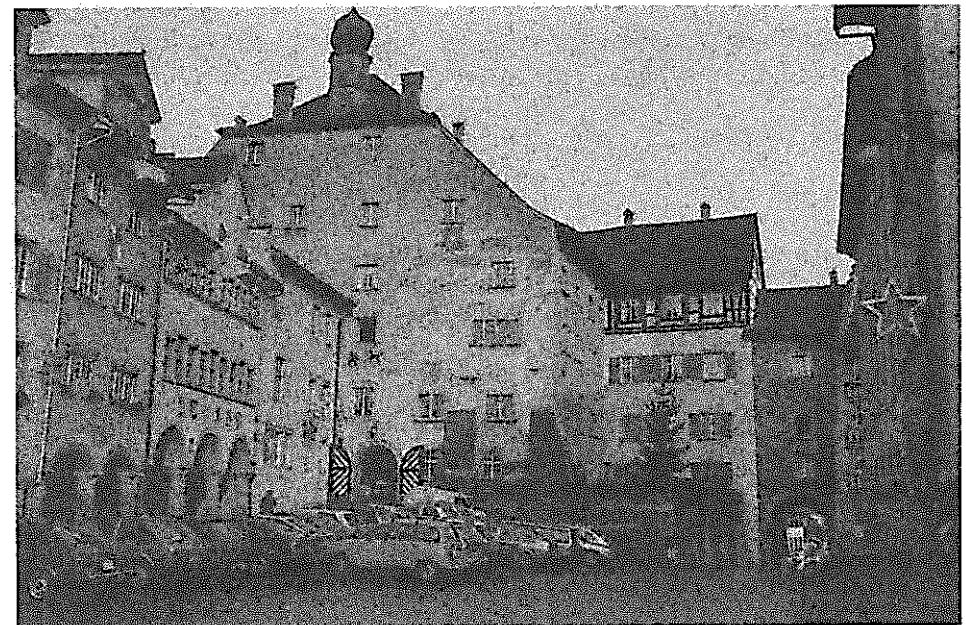
B 1 Hofgebäude

Es beinhaltet eine Nettogeschossumfläche von insgesamt 3 557 m² und gliedert sich in folgende sechs Geschosse:

Untergeschoss	Kellerräume mit Biertanks, Gewerbebereich, Lager, Haus-
Erdgeschoss	technik, Heizung und Gebäudedurchfahrt
1. Obergeschoss	Restaurant «Hof», Gartensaal, Äbtestube, Küche, WC-Anlage, Lager
2. Obergeschoss	Wohngeschoss, Ausstellungsräume, Lager
3. Obergeschoss	Museum, Wohnungen
Dachgeschoss mit Hoftürmli	Leerstehender, dreigeschossiger spätgotischer Dachstuhl

Der Restaurationsbereich und das Museum werden betrieben, 4 Wohnungen und 2 Ausstellungsräume sind vermietet, die Kellerräume mit den Biertanks und die Gewerberäume im Erdgeschoss sind weitgehend ungenutzt.

Hofgebäude am Hofplatz



B2 Brau- oder Sudhaus

Das fünfgeschossige Gebäude mit einer Nettogeschossnutzfläche von insgesamt 866 m² ist während der Brauereizeit vollständig diesem Gewerbebezug nutzbar gemacht worden.

Die Brauereianlagen sind heute stillgelegt und können entfernt werden.

Die Liegenschaft birgt im Innern keinerlei erhaltenswerte Bausubstanz mehr.

Das Gebäude kann daher ausgehöhlt und mit einem inneren Neubau einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Die Politische Gemeinde ist als Eigentümerin des Gerichtshauses Anstösserin an dieses Gebäude.



Brauhaus
zwischen Hofgebäude
und Gerichtshaus

B3 Gartenterrasse

In äbtischen Zeiten war dem Hof auf der Ostseite ein prächtiger Hofgarten vorgelagert. Er ist durch den Einbau der Warteck und die weitgehende Nutzung des übrigen Teils für das Brauereigewerbe verlorengegangen. In der Renovationsetappe 1983/84 ist er erfreulicherweise in Ansätzen wieder erstellt worden. Seine vollständige Wiederherstellung als Garten- und Grünanlage würde dem Hof und der Altstadt sehr zustatten kommen. Eine freie Hof-Gesellschaft Wil hat übrigens schon in früheren Jahren diesen Bereich wiederentdeckt und auf dieser Terrasse musiziert.



Ostseite des Hofes mit vorgelagerter Gartenterrasse über Liegenschaft Warteck

C Wohnhaus «Sennhof» einschliesslich frühere Dienerschaftskapelle und unterirdischer Keller, 640 m², Kataster 814

Das Gebäude weist mit sechs Geschossen eine Nettogeschossfläche von insgesamt 783 m² auf.

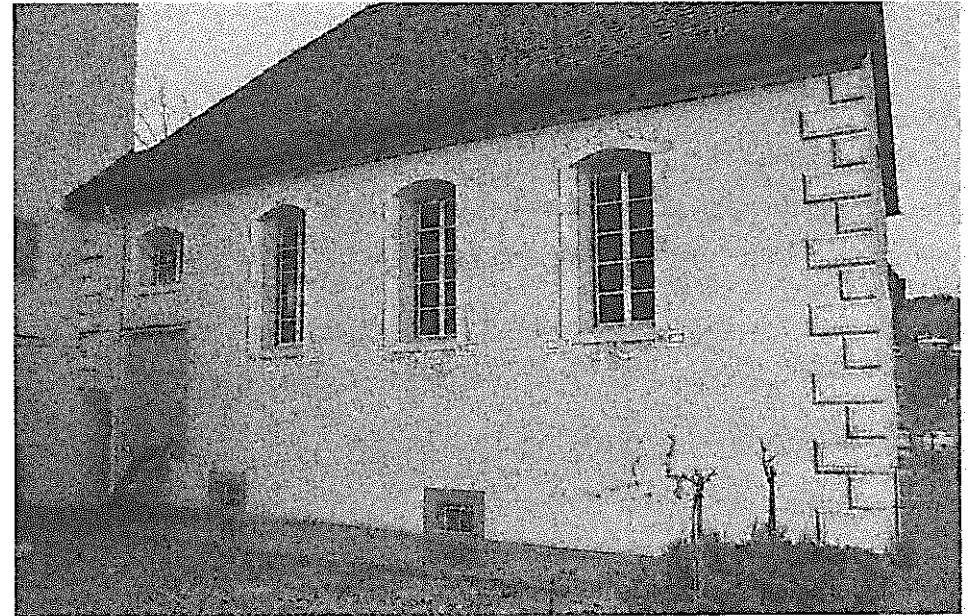
Im Untergeschoss befinden sich ein Fitness- und Sportraum, im Erdgeschoss Gewerberäume, die drei Obergeschosse sind mit je einer Wohnung belegt, und das Dachgeschoss ist ein leerstehender Estrich. Erhaltenswert im ganzen Gebäude sind nur Kachelöfen, die wiederverwendet werden können.

Die ehemalige Dienerschaftskapelle ist ein Lagerraum in sehr schlechtem Zustand. Für eine Neunutzung von «Sennhof» und Kapelle stehen deshalb viele Möglichkeiten offen.

Der «Rote Gatter» hatte nach der fürststädtlichen Zeit als Wirtschaft, Käferei, Käserei und Wohngebäude bereits vielfältigen Nutzungen gedient. Die Kapelle war schon Spenglerwerkstätte, erster Turnraum des Stadtturnvereins und später Remise. Reste kräftiger barocker Stukkaturen sind noch sichtbar; die Altäre stehen heute in der Kirche von Züberwangen.



Sennhof



Dienerschaftskapelle

D Wohnhaus «Toggenburg» mit Garagen, 426 m², Kataster 815

Das Gebäude mit einem gewerblichen Erdgeschoss, drei Wohngeschossen und einem Estrich beinhaltet insgesamt ca. 633 m² Nettogeschossnutzfläche.

Das Haus ist mit Ausnahme eines kleinen Durchgangs vom Hofrestaurant zur Wirtwohnung unabhängig vom Hofgebäude. Es liessen sich in allen Geschossen ansprechende Wohnungen ausbauen. Im 2. Obergeschoss befindet sich der bemerkenswerte Saal der ehemaligen äbtischen Statthaltereie mit den Wappenscheiben vom Konstanzer Konzil, ein Fresko von Hans Haggenberg.

Das Haus war seit jeher vorwiegend Wohngebäude; bis 1869 waltete darin auch der Bezirksammann des neuen Bezirkes Wil seines Amtes.

E Wasserreservoir am Hofberg, 42 m², Kataster 1082

Das Reservoir war die eigene Wasserversorgung der Brauerei mit verschiedenen Quellen im ganzen Hofberggebiet und einer eigenen Wasserzufuhr bis zum Hof.

Mit dem Wasser aus diesem Reservoir könnte inskünftig der Lochwiesenbach im Bergtal und vor allem der Stadtweiher mit Frischwasser versorgt werden.



Haus Toggenburg
mit Schnetztor

Inventarverzeichnis

Ein detailliertes Inventarverzeichnis ist integrierender Vertragsbestandteil.

Im Kaufrecht sind wertvolles bewegliches Inventar und Kulturgut zugunsten der Politischen Gemeinde eingeschlossen: Kachelöfen, Schränke, Truhen, Deckenlampen, Zinngeschirr, Wappenbilder usw.

6.2 Der Kaufpreis

Die Kaufsumme setzt sich wie folgt zusammen:

A	«Obere Weierwise», 22 499 m ²	Fr. 450 000.–
B	Hof, Brauhaus, Gartenterrasse, Hofhalde, 2 854 m ² (einschliesslich Netto-Restaurationskosten 1983 / 84 von Fr. 1 356 609.–)	Fr. 3 676 490.–
C	Wohnhaus «Sennhof» mit Kapelle, 640 m ²	Fr. 370 000.–
D	Wohnhaus «Toggenburg» mit Garagen, 426 m ²	Fr. 700 000.–
E	Wasserreservoir, 42 m ²	Fr. 10 000.–
Inventar und Kulturgut in obigen Preisen inbegriffen		
Kaufsumme (Wert 21. August 1986)		Fr. 5 206 490.–
Verlängerung Kaufrecht bis 31. Dezember 1987		Fr. 100 000.–

Die Preise der Einzelliegenschaften und Grundstücke verstehen sich ausdrücklich nur bei einem Kauf des Gesamtkomplexes.

Es ist zu bedenken,

- dass wertvolles Inventar und Kulturgut ohne Aufpreis eingeworfen wird
- dass der Landpreis für die Obere Weierwise ein einmaliges Sonderangebot darstellt
- dass die beiden Liegenschaften «Toggenburg» und «Sennhof» ohne Zweifel unter ihrem Marktwert eingesetzt sind
- dass der Hof mit Brauhaus ohne die wertvermehrenden Netto-Restaurationskosten von 1983 / 84 mit rund Fr. 2 319 000.– zu Buche steht.

Der Stadtrat betrachtet deshalb den vereinbarten Kaufpreis als äusserst korrekt.

Landfläche «Obere Weierwise»	22 499 m ²
Liegenschaften total	3 962 m ²
Nettogeschossnutzfläche total	5 839 m ²
Total Gebäuderauminhalt	34 000 m ³

6.3 Besonderheiten des Kaufrechts

Das der Politischen Gemeinde eingeräumte Kaufrecht ist übertragbar. Sie kann es unverändert auch an Dritte übertragen.

Das Kaufrecht vom 21. August 1986 enthält eine erstmalige Verlängerung der Kaufrechtsdauer bis 31. Dezember 1987 mit einem Aufpreis von Fr. 100 000.–. Inzwischen ist das Kaufrecht ohne Aufpreis bis zum 30. Juni 1988 verlängert worden. Bei einem positiven Ausgang der Urnenabstimmung vom 12. Juni 1988 hat die Verkäuferin eine nochmalige Verlängerung bis zu zwei Jahren zugesagt. Die Verkäuferin erwartet dafür einen Beitrag von rund der Hälfte ihrer derzeitigen Kapitalkosten, jährlicher Hälfteanteil zulasten Politische Gemeinde ca. Fr. 50 000.– bis 60 000.–.

7. Die Stiftung als optimale Rechtsform für eine neue Trägerschaft des Hofes

Die eingehende Betrachtung der Geschichte des Hofes von ihren Anfängen bis heute erlaubt folgende Feststellungen:

- die ideellen Werte dieses besonderen Baudenkmals erfordern eine breite ideelle Trägerschaft
- die Rettung und etappenweise Verbesserung der Bausubstanz sowie die optimale vielfältige Nutzung der Hofbauten erfordern eine breite finanzielle Trägerschaft
- eine langfristige kontinuierliche Zielsetzung erfordert eine optimale Rechtsform der zukünftigen Trägerschaft

Wir halten dafür, dass ein einzelner begüterter Privatmann nicht Eigentümer der Hofbauten sein und damit seine Nutzungsarten allein bestimmen darf. Der Hof soll Gemeingut im besten Sinne werden.

Wir halten dafür, dass die Politische Gemeinde aus ideellen und finanziellen Gründen nicht alleiniger Träger der Hofbauten werden kann. Der Hof soll ideell und finanziell getragen werden von einer Vielzahl von Korporationen und Institutionen über die Stadtgrenzen hinaus, von Handel, Industrie und Gewerbe und nicht zuletzt auch von vielen privaten Freunden und Gönnern des Hofes.

Wir halten dafür, dass keine Körperschaft, sei dies ein Verein, eine Genossenschaft oder eine Aktiengesellschaft, eine optimale Trägerschaft für eine langfristige Zielsetzung bieten kann.

Vereine, Genossenschaften und Aktiengesellschaften können jederzeit und kurzfristig ihre Statuten, also die Grundlage ihrer Existenz, verändern und ergänzen. Sie können rechtsgültig ihre Selbstauflösung beschliessen und sich damit ihrer Aufgabe wieder entziehen.

Das ideale Gefäss einer tragfähigen, dauerhaften Trägerschaft des Hofes ist aus all diesen Überlegungen nach unserer Überzeugung die Rechtsform der **Stiftung** gemäss Art. 80 ff ZGB.

Die Stiftung definiert sich als rechtlich verselbständigt Zweckvermögen, oder mit den Worten des ZGB: **die Stiftung besteht in der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.**

Die Errichtung einer Stiftung erfolgt in der Form einer **öffentlichen Urkunde** und mit dem **Eintrag** in das **Handelsregister**.

In der Stiftungsurkunde sind drei Willensäusserungen des Stifters notwendig:

- Der Wille, eine selbständige Stiftung zu errichten.
- Die Bezeichnung des der Stiftung «gewidmeten» Vermögens, weil ohne dieses der beste Zweck nicht verwirklicht werden kann, wobei die Höhe des Stiftungsvermögens in einem angemessenen Verhältnis zum Stiftungszweck stehen muss.
- Die Umschreibung des Zwecks der Stiftung, welcher als «Seele» der Stiftung bezeichnet werden kann.

Wichtigstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der die Erfüllung des Stiftungszwecks zu gewährleisten hat. Jede Stiftung untersteht einer strengen gesetzlichen Aufsicht.

8. Vom Stiftungsvermögen der «Stiftung Hof zu Wil» und dem Beitrag der Politischen Gemeinde von Fr. 5 000 000.–

Der Stadtrat hat sich stets mit dem Gedanken getragen, eine Stiftung als neue Eigentümerin des Hofes vorzuschlagen.

Die Studie des Betriebswissenschaftlichen Instituts der ETH Zürich empfiehlt die Stiftung ebenfalls als optimale Trägerschaft und Verwaltung des Hofes.

Wir sahen aber längere Zeit vor, Parlament und Bürgerschaft in einem ersten Schritt den Kauf des Hofes und in einem zweiten die Errichtung einer Stiftung zu beantragen.

Dieses Vorgehen hätte den Vorteil, dass rasch ein definitiver Entscheid über den Kauf des Hofes zustande käme. Bis zur Errichtung der Stiftung wäre die Politische Gemeinde alleinige Eigentümerin des Hofes. Sie würde die Hofbauten bei der Errichtung der Stiftung ihr wieder übertragen.

Wir haben dieses Vorgehen inzwischen aber fallengelassen in der Meinung, dass im Zeitpunkt des Entscheides über den Kauf des Hofes für die Bürgerschaft verschiedene Unsicherheiten bestünden.

So könnte man nach einem Erwerb des Hofes nicht mit Gewissheit sagen, ob eine Stiftung zustande kommt und ob sich daran auch Dritte finanziell in einem Masse beteiligen, welches in einem angemessenen Verhältnis zum Stiftungszweck steht.

Es ist aber absolut notwendig, dass neben der Politischen Gemeinde auch Dritte, d.h. weitere öffentliche Korporationen und Institutionen, Kanton und Region, die Wirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe und viele Private diesen Hof mittragen, nicht nur mit Worten, sondern auch mit ihren finanziellen Beiträgen.

Der Hof soll deshalb nicht von der Politischen Gemeinde, sondern von einer zu errichtenden «Stiftung Hof zu Wil» gekauft werden.

Deshalb haben wir auch mit der jetzigen Eigentümerin ein übertragbares Kaufrecht vereinbart.

Diese «Stiftung Hof zu Wil» muss in einer ersten Phase über ein Stiftungsvermögen von mindestens Fr. 9 000 000.– verfügen.

Damit ist es möglich, die Hofliegenschaften zu kaufen und ein erstes bauliches Sanierungsprogramm durchzuführen.

Wir beantragen Ihnen, zur Errichtung einer «Stiftung Hof zu Wil» einen Beitrag der Politischen Gemeinde von Fr. 5 000 000.– zu leisten.

Er ist aber an die Bedingung geknüpft, dass Zuwendungen Dritter insgesamt den Betrag von zusätzlich mindestens Fr. 4 000 000.– erreichen.

Die Stiftung kann somit erst errichtet werden, wenn Beiträge von mindestens Fr. 4 000 000.– zugesichert sind. Erst dann wird auch der Beitrag der Politischen Gemeinde von Fr. 5 000 000.– rechtskräftig und zur Zahlung fällig.

Wir wissen, dass wir mit Fr. 4 000 000.– ein recht hohes Ziel stecken. Es ist zu beachten, dass diese Beiträge der Stiftung zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks «gewidmet» werden und Beiträge à fonds perdu sind.

Der Hof braucht und verdient diese breite Unterstützung.

Wenn die Bürgerschaft dieser Stadt mit einem Ja zum Beitrag von Fr. 5 000 000.– vorgängig ein Bekenntnis zum Hof zu Wil hinterlegt, zweifeln wir nicht, dass wir diese Fr. 4 000 000.– zugunsten des Hofes erbitten können.

Für diese Gesuche und Bittgänge soll eine Frist von längstens zwei Jahren eingeräumt werden.

Das Verhältnis Fr. 5 000 000.– Politische Gemeinde zu Fr. 4 000 000.– Zuwendungen Dritter begründet selbstverständlich kein Mehrheitsverhältnis zugunsten der Politischen Gemeinde. Die Stiftung kennt kein Stimmrecht nach dem Verhältnis der finanziellen Beteiligung wie bei der AG.

Im übrigen wäre es ja nur höchst erfreulich, wenn die gesetzte Marke von Franken 4 000 000.– spürbar übersprungen würde!

Es versteht sich von selbst, dass mit einem Anfangs-Stiftungskapital von Franken 9 000 000.– noch kein völlig neues Nutzungskonzept aller Hofgebäude bewerkstelligt werden kann. Die Stiftung kann aber mit einem Eigenkapital von Franken 9 000 000.– sich vorerst noch zusätzliche Mittel in Form von Bankkrediten beschaffen. Es wäre überdies sehr erfreulich, wenn die Stiftung auch mit zinsgünstigen Darlehen bedacht würde.

Der Hof ist gemäss Verordnung des Bundesrates über die Förderung der Denkmalpflege dem Schutz des Bundes unterstellt. Für denkmalkonforme Bausanierungen wird die Stiftung auch gesetzliche Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde erhalten.

Früher oder später wird aber die Stiftung sich veranlasst sehen, ihr Stiftungskapital dennoch zu erhöhen, um weitere Investitionen zu tätigen.

Dabei wird sie wiederum alte und neue Stifter, alte und neue Freunde des Hofes ansprechen müssen. Auch wird sie die Politische Gemeinde um einen weiteren Beitrag angehen müssen, insbesondere dann, wenn Investitionen für vorwiegend öffentliche Nutzungen und Bedürfnisse anstehen. Die Bürgerschaft wird darüber je neu zu entscheiden haben.

In der standortlogistischen Untersuchung Henry wird für eine einwandfreie Instandstellung und kunsthistorisch richtige Restauration aller Hofgebäude mit einer optimalen Nutzung und einem entsprechenden Ertrag ein Investitionsvolumen, inkl. Kaufpreis, über 20–30 Jahre von rund 40 Mio. Franken prognostiziert. Diese Summe kann selbstverständlich investiert werden, sie muss es aber nicht.

Sie ist abhängig von der Intensität der Nutzung, die man dem Hof zumuten will. Die Stiftung und für Beiträge der Politischen Gemeinde die Bürgerschaft werden im Laufe der Jahre und Jahrzehnte darüber zu entscheiden haben.

Diese geschilderten finanziellen Grundlagen der «Stiftung Hof zu Wil» sollen wie folgt in den Art. 4 und 5 der Stiftungsurkunde festgeschrieben werden:

Art. 4

Der Stiftung werden folgende Vermögenswerte gewidmet:

- a) **Von der Politischen Gemeinde Wil ein Betrag von Fr. 5 000 000.–**
- b) **Zuwendung Dritter im Betrag von mindestens Fr. 4 000 000.–.**

Art. 5

Die Stiftung beschafft sich die weiteren zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel aus:

- a) **weiteren Zuwendungen der Stifterin und Dritter**
- b) **Vermögenserträgen und Darlehen**
- c) **einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen der «Freunde des Hofes».**

9. Von der Nutzung des Hofes und seiner Liegenschaften

Wenn die «Stiftung Hof zu Wil» zustande kommt, beabsichtigt der Stadtrat, vor der Übertragung des Kaufrechts an die Stiftung für folgende zwei Grundstücke das Kaufrecht zugunsten der Politischen Gemeinde auszuüben:

Kataster 78 «Obere Weierwise» 22 499 m²: Fr. 450 000.–

Kataster 1082 Wasserreservoir am Hofberg 42 m²: Fr. 10 000.–.

Wir halten es für richtig, dass diese beiden Grundstücke Eigentum der Politischen Gemeinde werden.

Andererseits ist es unser Ziel, der Stiftung nach ihrer Errichtung unsere Parzelle 816, «Warteck», 135 m² zum Buchwert von Fr. 252 500.– zu veräussern. Damit ist das ganze Areal Hof unter der gleichen Trägerschaft arrondiert.

Art. 3 der Stiftungsurkunde soll deshalb wie folgt lauten:

Art. 3

Zum Hof gehören:

- a) **Hofgebäude mit Museum, Restaurant und ehemaligem Sudhaus, Hofplatz 88**
Parzelle Grundbuch Wil Nr. 813
- b) **Haus zur Toggenburg mit Schnetztor, Hofplatz 90**
Parzelle Grundbuch Wil Nr. 815
- c) **Haus zum Sennhof, Hofbergstrasse 1**
Parzelle Grundbuch Wil Nr. 814
- d) **Inventar gemäss Verzeichnis vom 21. August 1986**

Die Stiftung kann weitere Liegenschaften erwerben und veräussern.

Im Zweckartikel werden Aufgaben und Ziel der Tätigkeit der Stiftung umschrieben und gleichzeitig auch vorgeschrieben.

Ihm kommt für die zukünftige Nutzung der Hofgebäude erstrangige Bedeutung zu.

Es ist weder möglich noch sinnvoll, über eine totale Nettogeschossnutzfläche von rund 5 800 m² ein detailliertes, verbindliches Nutzungskonzept vorzulegen.

Dieses muss dynamisch, flexibel und ideenreich entwickelt werden.

Der Zweckartikel schreibt aber für Stiftung und Stiftungsrat folgende absolut verbindlichen Leitplanken und Fixpunkte fest:

Die Stiftung betreibt den Hof als lebendigen Treffpunkt.

Der Hof darf also keinesfalls wohl abgeschirmt und geruhsam einer musealen Zukunft entgegenschlummern. Er soll im Gegenteil aktiviert, mit neuem Leben erfüllt werden. Deshalb wird weiter folgende Zielsetzung formuliert:

Die Stiftung strebt einen eigenwirtschaftlichen Betrieb an.

Die wertvolle historische Bausubstanz lässt aber andererseits in verschiedenen Räumen nur eine sanfte Renovation und Nutzung zu. Alles andere wirkt zerstörerisch. Deshalb:

Durch die etappenweise Verbesserung der Bausubstanz ist die Anlage in ihrem historischen Bestand zu erhalten.

Ein umfassender und anspruchsvoller Auftrag wird der Stiftung erteilt, wenn sie

gesellschaftliche, kulturelle und weiterbildende Aktivitäten selber zu entfalten und subsidiär zu fördern hat.

Aus heutiger Sicht könnte man sagen, dass Vereine aller Art, Musik, Tanz, Stadtbibliothek und Ludothek, Volkshochschule und Theaterschule, Ausstellungen und Galerien usw. in diesen Räumen ein Zuhause finden können. Wahrscheinlich vermögen wir aber heute noch gar nicht alle möglichen Perspektiven dieser Bereiche zu erkennen.

Hier sind Kreativität und Phantasie gefragt. Hier könnte auch die Idee Gestalt annehmen, die ehemalige Dienerschaftskapelle wieder ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck zurückzugeben.

Fest steht, dass die Stiftung den Weiterbestand eines Museums zu gewährleisten hat. Dass dies mit neuen Zielsetzungen für das Museum erfolgen muss, ist offenkundig.

Fest steht auch, dass der Restaurationsbetrieb tragendes Element des Hofes bleiben muss. Dass er sich auf eine Wirtschaft im Fürstensaal, einen Gartensaal und eine Äbtestube zu beschränken hat, ist nicht festgeschrieben. Im Gegenteil: gerade in diesem Bereich ist unternehmerisches Handeln durch die Stiftung geboten.

Die Stiftung muss und darf aber auch geeignete Räume Privaten zur Gewerbe- und Wohnnutzung überlassen, was selbstverständlich den entsprechenden Preis kostet.

Von einer geeigneten Gewerbenutzung im Hof soll die ganze Altstadt Nutzen ziehen.

Im Hof muss auch gewohnt werden, weil die Altstadt immer eines ansehnlichen Wohnanteils bedarf.

Der Zweckartikel will weder zu weitmaschig noch zu engmaschig Ziel der Stiftung und Auftrag des Stiftungsrates festschreiben.

Die Bürgerschaft und alle Destinatäre der Stiftung haben Anspruch darauf, dass er unverfälscht mit folgendem Gehalt festgeschrieben bleibt:

Art. 2

Die Stiftung hat den Zweck, durch den Kauf des Hofes und die etappenweise Verbesserung seiner Bausubstanz die Anlage in ihrem historischen Bestand für die Öffentlichkeit zu erhalten. Sie betreibt den Hof als lebendigen Treffpunkt.

Zu diesem Zweck entfaltet und fördert die Stiftung in ihren Räumlichkeiten gesellschaftliche, kulturelle und weiterbildende Aktivitäten, führt einen Restaurantsbetrieb, ermöglicht den Betrieb eines Museums und überlässt Dritten geeignete Räume zur Gewerbe- und Wohnnutzung.

Die Stiftung strebt einen eigenwirtschaftlichen Betrieb an.

Die «Stiftung Hof zu Wil» soll von der Politischen Gemeinde errichtet werden, sobald ein Stiftungsvermögen von mindestens Fr. 9 000 000.– erreicht ist.

Der Stiftungsrat soll gemäss Art. 7 der Stiftungsurkunde wie folgt bestellt und beauftragt werden:

Art. 7

Der Stiftungsrat zählt 13 Mitglieder

5 aus Kreisen der öffentlichen Hand, 4 aus der Wirtschaft und 4 frei gewählte Mitglieder.

Präsident ist ein amtierendes Mitglied des Stadtrates, in der Regel der amtierende Stadtammann.

Die 13 Stiftungsratsmitglieder werden bestimmt:

- der Präsident und 6 Mitglieder durch den Stadtrat
- diese 7 Vertreter wählen die restlichen 6 Mitglieder.

Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und Vertretung der Stiftung. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgabe Ausschüsse bilden oder Dritte beauftragen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht jener der städtischen Behörden. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Wir legen Wert darauf, dass die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder nicht aus Kreisen der öffentlichen Hand kommen. Andererseits strebt der Verteiler eine Ausgewogenheit von Partnern aus drei Bereichen an. Es ist Pflicht und Aufgabe des Stiftungsrates, alle Zielsetzungen des Zweckartikels tatkräftig zu verwirklichen. Andere Zwecke darf der Stiftungsrat nicht anvisieren.

10. Was geschieht nach dem 12. Juni 1988 ?

Wenn der Antrag des Stadtrates abgelehnt wird, ist die Hof Getränke-Dienst AG vom Kaufrechtsvertrag entbunden.

Sie kann bezüglich Nutzung und Verkauf der verschiedenen Hof-Liegenschaften und Grundstücke ihre eigenen neuen Dispositionen treffen.

Wenn dem Beitrag von Fr. 5 000 000.– zur Errichtung einer «Stiftung Hof zu Wil» zugestimmt wird, wird der Stadtrat unverzüglich «zum Bettelstab greifen» und der Stiftung allüberall die weiteren Fr. 4 000 000.– erbitten. Der Stadtrat vereinbart gleichzeitig mit der Hof Getränke-Dienst AG die Verlängerung des Kaufrechtsvertrages. Sollten diese Fr. 4 000 000.– innert zweier Jahre nicht erreicht werden, kann die Stiftung nicht errichtet und ihr Zweck nicht erfüllt werden. Der Beitrag von Fr. 5 000 000.– der Politischen Gemeinde ist damit ebenfalls verfallen. Die Hof Getränke-Dienst AG trifft wiederum ihre eigenen neuen Dispositionen.

Sobald aber Fr. 4 000 000.– aus Beiträgen Dritter zugesichert sind, errichtet der Stadtrat die Stiftung, bestellt den Stiftungsrat und überträgt der Stiftung das Kaufrecht, exkl. «Obere Weierwise» und Reservoir.

Die Stiftung übt das Kaufrecht aus, der Hof wird Eigentum der Stiftung, und der Stiftungsrat beginnt seine Arbeit im verbindlichen Rahmen der Stiftungsurkunde.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zukunft des Hofes von Wil hat uns schon während langer Zeit in hohem Masse beschäftigt.

Wir glauben, dass daraus inzwischen ein verantwortungsbewusstes, ausgereiftes und entwicklungsfähiges Konzept gewachsen ist.

Wir wissen, dass der Hof eine anspruchsvolle Generationenaufgabe sein wird.

Anziehung und Ausstrahlung des Hofes unter der neuen Trägerschaft einer Stiftung können diese unsere Stadt physisch und geistig entscheidend prägen.

Wir bitten Sie deshalb, folgendem Antrag zuzustimmen:

Antrag:

Es seien

- der durch die Politische Gemeinde zu errichtenden Stiftung «Hof zu Wil» Fr. 5 000 000.– zu widmen, sofern Dritte innerhalb von 2 Jahren Zuwendungen von mindestens Fr. 4 000 000.– zusichern
- und der Beitrag der Politischen Gemeinde von Fr. 5 000 000.– nach Errichtung der Stiftung ab 1991 mit jährlichen Amortisationsquoten von Fr. 300 000.– zu tilgen.

Wil, 21. Dezember 1987

Im Namen des Stadtrates

Hans Wechsler
Stadtammann

Christoph Häne
Stadtschreiber

